



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

I. Teil. Die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und
Hochschulen nach der LDv. 755/2

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

I. Teil

**Die Durchführung des Luftschutzes
an den Schulen und Hochschulen
nach der LDv. 755/2**

in
T
dr
ern

am
„L
tis
mi
Fe

kr
ke
ni
Lu

vi

rü

Pr

de
er

A. Luftgefahr und Luftschutz

1. Einführung

Dieser uns aufgezwungene Krieg hat einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Waffenhandwerkes eröffnet. Die Technik — am sichtbarsten in der Motorisierung zum Ausdruck kommend — hat eine neue Strategie, den „Blitzkrieg“, ermöglicht.

Der Motor gibt dem gesamten Kriegsgeschehen sein Tempo, am unmittelbarsten dort, wo noch die Vorstellung von der „Langsamkeit“ einer Truppe bisher ihren operativen und taktischen Einsatz bedingte. Heute jagen die „schnellen Truppen“ mit Tagesleistungen von 100, 200 km über die Straßen und Felder des Gegners und zwingen ihm ihren Willen auf.

Ueber die Wirksamkeit der Luftwaffe in einem Zukunftskriege bestand in den Generalstäben der großen Militärstaaten keine einheitliche Meinung. Douhets Konzeption von der Vernichtung des Gegners durch eine große, technisch vollkommene Luftwaffe war durchaus nicht Allgemeingut.

Trotzdem war die drohende Luftgefahr Gegenstand einer vielfältigen, stark betriebenen Propaganda.

Der Gegner ist stark, seine Luftwaffe bedroht uns, also rüsten wir auf!

So oder ähnlich war die Grundstimmung, auf die die Propaganda in Wort, Bild und Film abgestellt wurde.

Und weil unsere Feinde Kriegsstimmung brauchten, wurde der Einsatz der Luftwaffe fast immer so dargestellt, als gelte er ausschließlich der Heimat, dem Mord an Frauen und Kindern.

Das Ergebnis war — gelegentlich auch bei uns — eine völlig falsche Vorstellung von den Aufgaben einer Luftwaffe im Kriege.

Es ist verständlich, daß sich danach auch Ausmaß und Form der Vorbereitungen für den Schutz der Heimat gegen den zu erwartenden Luftangriff sehr unterschiedlich gestalteten.

Alle Luftschutzmaßnahmen sind auszurichten auf die Luftbedrohung, die im Ernstfalle tatsächlich erwartet werden muß.

Maßgebend ist hierfür aber neben sorgfältiger Klarstellung der aus der geopolitischen Lage des bedrohten Landes sich zwangsläufig ergebende Einsatz — d. h. der Angriffsmöglichkeiten des Gegners, eine sichere Beurteilung der technischen Entwicklung, des Ausbildungsstandes der Offiziere und Mannschaften, des Nachschubwesens, der Produktion, kurz, all der vielfältigen Einzelgebiete, die zusammengenommen erst eine einsatzfähige Luftmacht ausmachen.

Diese Gesichtspunkte zur Beurteilung der Luftgefahr sind nicht überall beachtet worden — sehr zum Schaden dieser Länder.

Wirklich richtig wurde die Luftgefahr, je nach der gegebenen Lage — und diese wandelte sich seit 1937 erheblich — in Deutschland erkannt.

Diese Luftgefahr war groß in den Jahren 1936/37. Da war z. B. die Tschechoslowakei, der Parkplatz für die Luftgeschwader halb Europas, die ihre Flugverbände jederzeit gegen das nationalsozialistische Deutschland starten lassen konnten.

Die geniale Führung unserer Außenpolitik hat diesen und so manchen anderen großen Absprunghafen schließlich zur Wertlosigkeit herabgedrückt. Uebrig blieben die Luftwaffen Polens, Frankreichs und Englands als Gegner. Ihre Gefahr für die Kriegführung und die Heimat war in jedem Augenblick seit 1938 richtig gewertet worden.

Da wir somit von richtigen Annahmen und im Gegensatz zu unseren Feinden nicht von eigener Schönfärberei ausgingen, wurde auch entsprechend gehandelt.

Der Führer und der Schöpfer der Luftwaffe, Reichsmarschall Göring, haben aus dieser Erkenntnis heraus den uns aufgezungenen Krieg mit der zahlenmäßig stärksten, bestgerüsteten

und technisch modernsten Luftwaffe aufnehmen können. Die Luftwaffe hatte alle, Offizier und Mann, zum operativ großen Denken und taktisch richtigen Handeln erzogen und ausgebildet.

Wir sehen im Angriff, d. h. in der Vernichtung des Gegners in seinem eigenen Lande, den einzig logischen und daher einzig erfolgreichen Einsatz dieser Luftmacht.

Von diesen Gedankengängen aus wurde auch die Luftgefahr beurteilt und darauf die Luftschutzpropaganda in Deutschland eingestellt. Wir gaben unserer Luftwaffe eine gewaltige Macht, damit aber auch eine gleichgroße Verantwortung: den Schutz des heimatlichen Luftraumes.

Im Vertrauen auf diese Luftmacht hat das deutsche Volk auch dem Luftkrieg mit Ruhe entgegengesehen. Deutschland war nicht nur militärisch aufgerüstet; es hat auch propagandistisch in bezug auf die Gefahr eines kommenden Luftkrieges den richtigen Weg eingeschlagen.

Unsere Luftwaffe hat zugeschlagen und zerschlagen, wohin sie auch befohlen und wo sie auch eingesetzt wurde. Sie hat tatsächlich den deutschen Luftraum geschützt, indem sie den feindlichen beherrschte.

Mit gleicher Klarheit ist aber auch erkannt worden, daß eine vollständige Beseitigung der Luftgefahr auch der stärksten und technisch vollendetsten Luftwaffe da unmöglich ist, wo ein Gegner unter Ausnutzung gegebener, nun einmal vorhandener Angriffsmöglichkeiten den Einbruch in den großdeutschen Raum versucht.

Der Luftkrieg ist wettergebunden!

Die technische Vervollkommnung des Gerätes und die Möglichkeit des Blindfluges haben die Abhängigkeit der Luftfahrt vom Wetter auf ein Mindestmaß beschränkt — trotzdem hat das Wetter aber entscheidenden Einfluß auf die Luftkriegsführung. Schon die Tatsache eines nicht zu jeder Stunde möglichen Einsatzes bei Tage verkleinert die Luftgefahr wesentlich.

Andererseits bedeutet der Flug zur Nachtzeit eine so beachtliche Erleichterung gegebener Einflugsmöglichkeiten in das Land des Gegners, daß damit die Luftgefahr ansteigt.

Es gibt also bei sorgfältiger und ruhiger Beurteilung der Luftlage in diesem Kriege keine völlige Sicherheit gegen Einflüge des Feindes.

Man wird daher immer damit rechnen müssen, daß ein Gegner, der sogar in der sicheren Erwartung hoher Verluste einfliegen will, mit einem Teil der eingesetzten Flugzeuge sein Ziel erreichen wird. Auch die stärkste und technisch vollkommenste Luftabwehr wird somit den Luftangriff bei Nacht nicht immer verhindern können.

Auf diese Möglichkeit des Luftangriffs hat sich der Luftschutz einzustellen.

Seine Organisation und Technik ist in Deutschland dank der vorausplanenden, sorgfältigen Friedensarbeit des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe die beste der Welt.

An der Arbeit zur Durchführung des Luftschutzes ist auch das deutsche Schul- und Hochschulwesen wesentlich beteiligt, stellt es doch mit den 8,5 Millionen von ihm betreuten Kindern und Jugendlichen wohl eine der größten behördlichen Organisationen Deutschlands dar!

Für den Luftschutz der der Schule anvertrauten Jugend zu sorgen, ist eine hohe, verantwortungsvolle Aufgabe; den Leitern der Schulen fällt hierbei nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — vom 30. 10. 1939 als Hauptaufgabe die verantwortliche Vorsorge dafür zu, „daß die Führung der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird.“ Sie haben damit eine Verantwortung erhalten, die sie nur erfüllen können, wenn sie dafür ausgebildet sind (s. III. Teil S. 331).

Die Friedensarbeit des NS.-Lehrerbundes in Verbindung mit dem Reichsluftschutzbund ist dabei besonders erfolgreich gewesen. Wo noch Lücken in dieser Ausbildung waren, sind sie schon in der ersten Kriegszeit geschlossen worden.

Die Grundlage aller Maßnahmen zur Durchführung des Luftschutzes in den Schulen und Hochschulen bildet das Luftschutzgesetz und die in Ergänzung hierzu ergangenen Verordnungen sowie die die Einzelfälle klärenden Erlasse.

Daneben darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Schule wie auch die Hochschule neben der Durchführung der durch Gesetz und Verordnungen angeordneten Luftschutzmaßnahmen die besondere Aufgabe erhalten haben, den Luftschutzgedanken in ihren Unterrichts- und Lehrbetrieb einzugliedern.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz bzw. Erweiterten Selbstschutz wirkt an

sich in hohem Maße erzieherisch. Sie sind damit auch auf das Elternhaus wirksam und erleichtern so der Polizei und dem RLB ihre wichtige Arbeit für die Landesverteidigung. Alle Maßnahmen im Luftschutz aber werden verständnisvoller, besser, sicher aber auch freudiger ausgeführt, wenn ihre Notwendigkeit bekannt und erkannt ist.

„Der Grundstein für diese Erziehung muß in der Schule gelegt werden. Schon dem Kinde muß das Wissen von der Notwendigkeit des Luftschutzes in Fleisch und Blut übergehen; schon das Kind muß die Schicksalsverbundenheit erkennen, die uns alle auf Gedeih und Verderb umschließt“¹⁾.

Auch den Hochschulen ist in dieser Richtung auf ihrem Sektor bedeutungsvolle Arbeit zugewiesen worden.

2. Der organisatorische Aufbau des Luftschutzes

Durch das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 ist gemäß Beschluß der Reichsregierung der Luftschutz eindeutig als Aufgabe des Reiches bezeichnet worden.

Seine Durchführung ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdLu.ObdL) übertragen worden.

Er hat im Verordnungswege zu dem als Rahmengesetz verkündeten Luftschutzgesetz durch Durchführungsverordnungen (DVO), Ausführungsbestimmungen, Dienstvorschriften (LDv.) und Erlasse die jeweils technischen, organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Ergänzungen gegeben.

Auf Grund dieser Rechtsgrundlagen gliedert sich der Luftschutz in fünf Hauptarbeitsgebiete:

- Luftschutzwarndienst,
- Sicherheits- und Hilfsdienst,
- Werkluftschutz,
- Selbstschutz,
- Erweiterter Selbstschutz.

Es ist gelungen, die Organisation — immer gemäß § 1 des Luftschutzgesetzes unter der ausschließlichen Verantwortung des RdLu.ObdL — als ein hervorragend durchorganisiertes und schlagkräftiges Instrument der Reichsverteidigung ohne Schaffung neuer Verwaltungsorganisationen aufzubauen.

¹⁾ Aus dem Vorwort des Reichsministers der Luftfahrt zur 1. Auflage des Buches Meyer-Sellien: „Schule und Luftschutz“, Verlag Oldenbourg, München 1934 (2. Aufl. 1940).

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bedient sich zur Durchführung des Luftschutzes vielmehr neben seinen eigenen Dienststellen geeigneter Behörden, Einrichtungen, Organisationen und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts und führt ihre Eingliederung in das System des Luftschutzes durch, z. B. der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw. Dazu tritt der Luftschutz in besonderen Verwaltungen (z. B. bei der Wehrmacht, \mathbb{H} -Verfügungstruppe, Reichsbahn usw.).

Von besonderer Bedeutung ist in dieser Gesamtbetrachtung die Einschaltung der Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden.

Die Gesetze, Vorschriften und Erlasse ergehen bei dieser Sachlage in der Regel im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

3. Der Luftschutzwarndienst

Der LS-Warndienst übt seine Tätigkeit auf Grund der ihm vom Flugmeldedienst und anderen Stellen übermittelten Meldungen über feindliche Anflüge aus.

Die in den LS-Warnzentralen einlaufenden Flugmeldungen werden sofort ausgewertet. An Hand dieser Auswertung erfolgt die Entscheidung über Vorwarnung, Alarmierung und Entwarnung.

Die entsprechenden Warnbefehle werden an die angeschlossenen LS-Warnstellen schnellstens weitergegeben. Zu diesen Warnstellen gehören der örtliche LS-Leiter, öffentliche Stellen (wie Wehrmacht, Behörden, Krankenhäuser) sowie wichtige Betriebe.

Die Bevölkerung wird akustisch alarmiert, und zwar so rechtzeitig, daß sie die LS-Räume noch vor Eintreffen des Gegners aufsuchen kann.

Die akustische Alarmierung geschieht in größeren Orten durch Großalarmanlagen (Sirenen), die durch eine sinnreiche Fernsteuerung zugleich ausgelöst werden. Die Auslösung erfolgt in der Warnzentrale oder, an Orten ohne Warnzentrale, durch den örtlichen LS-Leiter auf Grund des Warnbefehls.

Das Alarmsignal ist ein Heulton von 1 Minute Dauer.

In Orten, die nicht mit Großalarmgeräten ausgestattet sind, wird durch behelfsmäßige Alarmmittel alarmiert.

Ebenso wie die Alarmierung erfolgt die Entwarnung für die Bevölkerung akustisch, sobald einwandfrei auf Grund der Flugmeldungen feststeht, daß der Gegner endgültig abgeflogen ist.

Das Entwarnungssignal bei Großalarmanlagen ist ein 1 Minute langer Dauerton.

Die Arbeit in einer LS-Warnzentrale erfordert ein gut eingespieltes und erfahrenes Personal, vom Warnzentralenführer angefangen bis zur letzten Fernsprecherin.

Bei feindlichen Einflügen herrscht daher eine emsige Tätigkeit in der LS-Warnzentrale. Hier laufen die vom Flugwachkommando und anderen Stellen kommenden Meldungen unaufhörlich ein und werden von Fernsprecherinnen in den Arbeitsraum weitergeleitet. Dort werden sie auf einer großen Karte von dem Warnzentralenführer und seinen Auswertern schnellstens ausgewertet. Die Entscheidung wird getroffen, und schon sprechen die Fernsprecherinnen die Warnbefehle an die Warnstellen durch. Bei Alarm und Entwarnung wird außerdem die akustische Auslösung veranlaßt. In flakgeschützten Gebieten entscheidet über die Alarmierung und Entwarnung der Bevölkerung der örtliche Flakführer auf Grund der Auswertungsergebnisse, die ihm der Warnzentralenführer unterbreitet. In den übrigen Gebieten gibt der Warnzentralenführer den Alarm- und Entwarnungsbefehl.

Der Warnzentralenführer trägt eine große Verantwortung. Aus der großen Zahl der einlaufenden Meldungen — häufig sind es hunderte — muß er sich rasch Klarheit verschaffen. Bei der hohen Geschwindigkeit der modernen Flugzeuge verbleibt nicht viel Zeit dazu. Auf Sekunden kommt es hierbei an. Dies gilt vor allem bei der Entscheidung über den Alarm, denn davon hängt es ab, ob z. B. Tausende, Zehntausende, ja, eine Millionenstadt in ihrer Nachtruhe gestört werden und ob wichtige Produktion oder der Verkehr unterbrochen werden soll. Jeder unnötige Alarm muß vermieden werden, um nicht die Bevölkerung zu beunruhigen und das Wirtschaftsleben zu stören.

Im LS-Warndienst können daher nur Männer tätig sein, die schnell denken und rasch handeln können, die eiserne Nerven haben und über eine hohe Verantwortungsfreudigkeit verfügen.

4. Der Sicherheits- und Hilfsdienst

Der Sicherheits- und Hilfsdienst hat, wie der Doppelname schon zum Ausdruck bringt, für den Fall eines Luftangriffs für Sicherheit und Hilfe zu sorgen. Jeder Luftangriff erfordert bereits dann, wenn die Vorwarnung gegeben ist, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hat der Luftangriff Erfolg gehabt, so sind, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, noch umfassendere Maßnahmen notwendig.

Der SHD soll vor allem aber Hilfe gewährleisten, wenn durch Feindeinwirkung Brände ausgebrochen sind, Gebäude zertrümmert und Menschen verschüttet wurden, durch zerstörte Straßen oder Bahnanlagen der Verkehr gefährdet wird. Beides: Gewährung von Sicherheit und Hilfe muß schnell und schlagartig einsetzen.

Die Durchführung dieser verantwortlichen und wichtigen Aufgaben ist führungsmäßig der Polizei und ihrer Organisation übertragen worden. Eine soldatische Ausbildung, hervorragende Führung und beste Organisation befähigen sie besonders zu dieser hohen Aufgabe.

Uebersaus wichtig ist die Bekämpfung der Brandgefahr. Im Luftkrieg spielt die Brandbombe eine bedeutungsvolle Rolle. Bei verhältnismäßig geringem Gewicht kann ihre Wirkung — in großer Stückzahl abgeworfen — durch die Erzielung einer Vielheit von Bränden zu Brandkatastrophen führen.

Die Bekämpfung der Brände obliegt dem Feuerlöschdienst des SHD. Den Stamm des Feuerlöschdienstes bildet die Feuerlöschpolizei, die durch Einberufung von Ergänzungskräften und Ueberweisung luftwaffeneigenen Feuerlöschgeräts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend verstärkt ist.

Luftangriffe sind vor allem aber durch die Sprengbomben wirksam. Wirtschafts- und Wohngebäude, Werkstätten und Fabriken sind davon in gleicher Weise bedroht, Straßen und Brücken sowie die Verkehrseinrichtungen können getroffen werden. Es gilt dann, so schnell wie nur möglich die Verkehrswege von den Trümmern zu räumen, Brücken und Gebäude abzustützen, schlimmstenfalls einzureißen, Behelfsstege und Behelfsbrücken anzulegen.

Besonders verantwortlich und gefährlich ist die Beseitigung bzw. Vernichtung von Bomben mit Langzeitzündern oder von Blindgängern. Für diese Aufgaben steht im Rahmen des

SHD der „Instandsetzungsdienst“ zur Verfügung. Hier bilden den Stamm Angehörige der seit 1922 bewährten Organisation der Technischen Nothilfe.

Wenn auch bisher beim Luftkrieg chemische Kampfstoffe nicht verwendet worden sind, so muß doch Vorsorge getroffen werden, jede mögliche Auswirkung chemischer Kampfstoffe sofort und nachhaltig zu bekämpfen.

Der Entgiftungsdienst — aufbauend auf der Organisation der Städtischen Straßenreinigung — hat die Aufgabe, den Kampf gegen die Wirkungen der chemischen Kampfstoffe zu führen. Eine umfassende, bewegliche und ortsgebundene Organisation steht damit bereit, um im Falle des Beginnes des chemischen Krieges eingesetzt zu werden.

Dem Luftschutzsanitätsdienst fällt die Aufgabe zu, verletzte oder kampfstofferkranke Personen schnellstens ärztlich zu versorgen.

Grundsätzlich befindet sich in jedem Luftschutzrevier eine Rettungsstelle, die als ärztliche Auffangstation zu betrachten ist. Ihr obliegt daher die erste ärztliche Hilfe; je nach der Art der Verletzung oder dem Grad der Vergiftung erfolgt Zwischenbehandlung (Entgiftung) oder sofortige Weiterleitung an die Krankenhäuser. Für den An- und Abtransport der Verletzten sind außerdem bewegliche LS-Sanitätseinheiten, LS-Bereitschaften und Krankentransportstaffeln aufgestellt. An der Ausbildung aller im LS-Sanitätsdienst tätigen Kräfte ist das Deutsche Rote Kreuz maßgeblich beteiligt.

Der Luftschutzveterinärdienst hat die besondere Aufgabe, verletzten oder kampfstofferkranken Tieren erste Hilfe und Versorgung angedeihen zu lassen. Diese Organisation ist ähnlich derjenigen des Luftschutzsanitätsdienstes aufgezogen.

Besonders luftempfindlich sind Städte und Großstädte. Sie bergen schon in sich durch die Art des Häuserbaues, der Zusammenfassung der Menschen in Wohnblocks oder Siedlungen eine erhöhte Gefahr. Diese wird noch dadurch erhöht, daß die für die städtische Wohnweise notwendigen Versorgungsanlagen mit ihrem weitverzweigten, vielfältigen Röhrennetz (Heizungs-, Gas-, Wasser-, elektr. Leitungen, Be- und Entwässerung) eine besondere Gefahr darstellen. Brüche in Wasser- und Gasleitungen müssen sofort beseitigt werden. Gesundheitsbedrohend

sind Störungen in der Be- und Entwässerung. Hier können nur Fachleute schnelle und wirksame Abhilfe bei Beschädigungen und Zerstörungen leisten. Sie sind im sogenannten „Störungsdienst“ der städtischen und gemeindlichen Versorgungsbetriebe vorhanden. Diese sind verpflichtet, auf Anforderung des örtlichen Luftschutzleiters die benötigten *Fachtruppen* zur Verfügung zu stellen.

Die Versorgung und Unterbringung *Obdachloser* ist eine weitere, sehr verantwortliche Aufgabe der örtlichen Luftschutzleitung. Sie bedient sich hierbei außer der gemeindlichen Behörden auch der Partei, insbesondere der NSV.

Die Vielseitigkeit der im Sicherheits- und Hilfsdienst wirkenden Organisationen und Dienststellen erfordert ihre Zusammenfassung und Eingliederung in eine einheitliche und straffe Führung. Sie ist dem örtlichen Polizeiverwalter als örtlichem Luftschutzleiter übertragen worden. Er ist für einheitliche Führung und Einsatz sowie für das reibungslose Zusammenwirken aller im Luftschutzort tätigen Kräfte des Luftschutzes verantwortlich. Bei der Führung des SHD bedient sich der örtliche LS-Leiter der Führungsorganisation der Schutzpolizei (Kommando der Schutzpolizei mit unterstellten LS-Gruppen, LS-Abschnitten und LS-Revieren, je nach Größe des LS-Ortes). Die Führungsstellen vom LS-Abschnitt an aufwärts verfügen über genügend starke Kräfte, um auch Großschäden erfolgreich bekämpfen zu können.

Der SHD ist nicht ortsgebunden. Je nach Lage kann die höhere Führung gezwungen sein, Verlegungen anzuordnen. Für diesen Sonderfall ist eine bewegliche Organisation geschaffen worden.

5. Der Werkluftschutz

Der Sicherheits- und Hilfsdienst ist seinem Aufbau und seiner Führung nach die Organisation der hoheitlichen „Bedarfsdeckung und -lenkung“ zur Durchführung des Luftschutzes.

Würde man alle aus Luftangriffen sich ergebenden Aufgaben und Arbeiten dem SHD allein übertragen, so müßte er zahlenmäßig so stark ausgebaut sein, daß dadurch gegebenenfalls die Einsatzstärke der Wehrmachtsteile empfindlich leiden müßte. Der SHD bedarf also mehr oder weniger der Hilfe und Unterstützung durch nebenamtlich tätige Kräfte.

Der Werkluftschutz darf als eine derartige Organisation angesprochen werden. Er ist gemäß § 1 der I. Durchführungs-

verordnung zum Luftschutzgesetz gesetzlich angeordnet. Seine Durchführung obliegt den Werken mit den vorhandenen Gefolgschaftsmitgliedern. Zudem ist zu bedenken, daß wohl die meisten „Betriebe“ der Industrie wegen der Besonderheit ihrer Produktion den Anspruch erheben dürfen, in bezug auf Durchführung der ihnen kraft Gesetz auferlegten Luftschutzpflicht diese in einer der Eigenart des Betriebes entsprechenden Weise durchzuführen.

Nach den Weisungen des RdLu.ObdL wird der Werkluftschutz unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Sie unterhält WLS-Bereichs-, Bezirks- und Ortsstellen, die für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in „ihren“ Gebieten sorgen. Verantwortlich für diesen „industriellen Selbstschutz“ ist der Betriebsführer; ihm steht zur Durchführung der Ausbildung, der Organisation, der Führung usw. ein Werkluftschutzleiter zur Verfügung. Dem Werkluftschutzleiter unterstehen die „Einsatzgruppe“, die „Bereitschaftsgruppe“ und die „Auffüllungsgruppe“. Sie werden aus Mitgliedern der Gefolgschaft gebildet und sind ähnlich der Gliederung des SHD in Werkfeuerwehrtrupps, Werk-sanitätstrupps, Arbeitstrupps usw. eingeteilt. Besondere Sorgfalt ist der Vorbereitung von Maßnahmen zu widmen, die der Fürsorge der Gefolgschaft gelten. Das gilt besonders für den Luftschutzraumbau, weil im Ernstfall zur Aufrechterhaltung der Produktion bis zum letzten Augenblick gearbeitet werden muß. Bombensicherheit und schnelle Erreichbarkeit der Luftschutzräume sind dafür unerläßliche Voraussetzung.

Sehr wichtig ist die Durchführung von Verdunklungsmaßnahmen, besonders bei Hütten-, Walz- und Stahlwerken.

Auftretende Schäden soll der Werkluftschutz mit eigenen Kräften beheben. Reichen diese nicht aus, so kann der Einsatz des Sicherheits- und Hilfsdienstes in Anspruch genommen werden.

6. Der Selbstschutz

Von einem ähnlichen Gesichtspunkt aus ist — wie der Werkluftschutz — die Einrichtung des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung erforderlich gewesen.

Während aber beim Werkluftschutz die Eigenart des Betriebes für die Organisation und Führung maßgebend war, ist es hier die Masse der zu Betreuenden gewesen,

die dazu zwang, eine Organisationsform zu finden, die es der Bevölkerung ermöglicht, sich gegen die Auswirkung von Luftangriffen selbst zu schützen und auch diesen Schutz so ausreichend zu gestalten, daß der Sicherheits- und Hilfsdienst nur in besonderen oder schwereren Fällen einschreiten muß.

So ist es z. B. bei entsprechender Ausbildung durchaus möglich, Brände (Dachstuhlbrände), die als Folge der Zündung von Brandbomben entstehen, durch die Luftschutzgemeinschaft wirksam zu bekämpfen, wenn ihre Angehörigen dazu ausgebildet und erzogen sind. Auch bei Verletzungen kann die erste Hilfe des Selbstschutzes zunächst bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe unter Umständen entscheidend zur Erhaltung des Lebens beitragen (Abbinden von Adern u. dgl.); aber auch hier ist eine entsprechende Ausbildung erforderlich.

Schließlich müssen die Mitglieder einer Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm geführt und entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

Das sind alles Aufgaben und Maßnahmen, die unendlich wichtig sind. Sie werden geleistet, wenn die erforderliche Einsicht durch Aufklärung und Ausbildung erworben wurde. Und wer die Notwendigkeit von z. T. unangenehmen Maßnahmen anerkennt, handelt einsatzwilliger und freudiger!

Das ist psychologisch sehr wichtig. Der Selbstschutz ist nicht mit Kommandos und Befehlen durchführbar; selbstverständlich muß, wenn notwendig, befohlen und dann auch gehorcht werden. Aber entscheidend ist doch, daß die Volksgemeinschaft alle Maßnahmen als notwendig anerkennt und sich zum Luft- und Selbstschutz bekennt.

Diese wichtige Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe obliegt dem Reichsluftschutzbund (RLB).

Aus dem Nichts heraus gewachsen, ist er heute eine Organisation mit über 20 Millionen Mitgliedern. Eine gewaltige Leistung! In Anerkennung dieser Tatsache hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung durch Verordnung vom 14. 5. 1940 die ursprünglich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geschaffene Organisation des RLB in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Der RLB untersteht dem RdLu.ObdL und erhält von diesem seine Weisungen.

Entsprechend der außerordentlichen Bedeutung, die der Arbeit des RLB beizumessen ist, hat der RdLu.ObdL durch Erlaß vom 28. 10. 1940 über die Aktivierung der Arbeit des RLB (s. III. Teil, S. 314) diesem besondere Aufgaben zusätzlich übertragen. So ist z. B. der Präsident des RLB im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt worden. Er handelt im Auftrage des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe.

In gleicher Weise sind die RLB-Gruppenführer für ihren Bereich seitens der Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt worden.

Eine Ausnahme hiervon wird in Berlin gemacht, wo der Führer der RLB-Gruppe Groß-Berlin vom örtlichen Luftschutzleiter (Polizeipräsident) mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt wurde.

Schließlich werden Amtsträgern des RLB und Luftschutzwarten seitens der zuständigen Dienststellen der Polizei bestimmte Aufträge auf den Gebieten der Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschließlich der wohnlichen Ausgestaltung der Luftschutzräume (insbesondere Beheizung) und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen.

Diese RLB-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Selbstschutzes ist — wie beim SHD, dem Werkluftschutz bzw. dem Erweiterten Selbstschutz — im Luftschutzgesetz gegeben worden. Es fordert ausdrücklich die Luftschutzdienstpflicht.

Im Gegensatz zur Wehrpflicht umfaßt die Luftschutzdienstpflicht auch die Frauen. Die Heranziehung der auszubildenden Kräfte der Luftschutzgemeinschaft wird durch den RLB vorbereitet; sie erhält durch polizeiliche Verfügung Rechtsgültigkeit. Die Ausbildung erfolgt danach durch den RLB.

Die Durchführung des Selbstschutzes beruht auf der sogenannten Luftschutzgemeinschaft. Unter ihr sind die Bewohner eines Hauses (Schule = Lehrer und Schüler) zu verstehen. Zu einer Luftschutzgemeinschaft müssen so viele Personen gehören, wie zu einem wirksamen Selbstschutz erforderlich sind. Es werden also gegebenenfalls mehrere Häuser zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt (z. B. in Siedlungen und Villengegenden). Es ist aber auch möglich, daß in einem besonders großen Wohnhaus mit mehreren Aufgängen entsprechend mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden. Die Regelung erfolgt durch die Polizei.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Ihm und dem von ihm bestellten Stellvertreter unterstehen alle zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen, aus denen der Luftschutzwart die geeigneten Personen als

Hausfeuerwehr,
Laienhelferin und
Melder

einsetzt.

Die Aufgaben dieser Kräfte bestehen darin, die erste Hilfe schnell und sachverständig durchzuführen, die sofortige Bekämpfung eingeschlagener Brandbomben bzw. eines bereits ausgebrochenen Brandes vorzunehmen und die nötigen Meldungen, z. B. Anforderung des SHD, zu erstatten, wenn die LS-Gemeinschaft zur Bekämpfung der Schäden nicht mehr ausreicht.

7. Der Erweiterte Selbstschutz

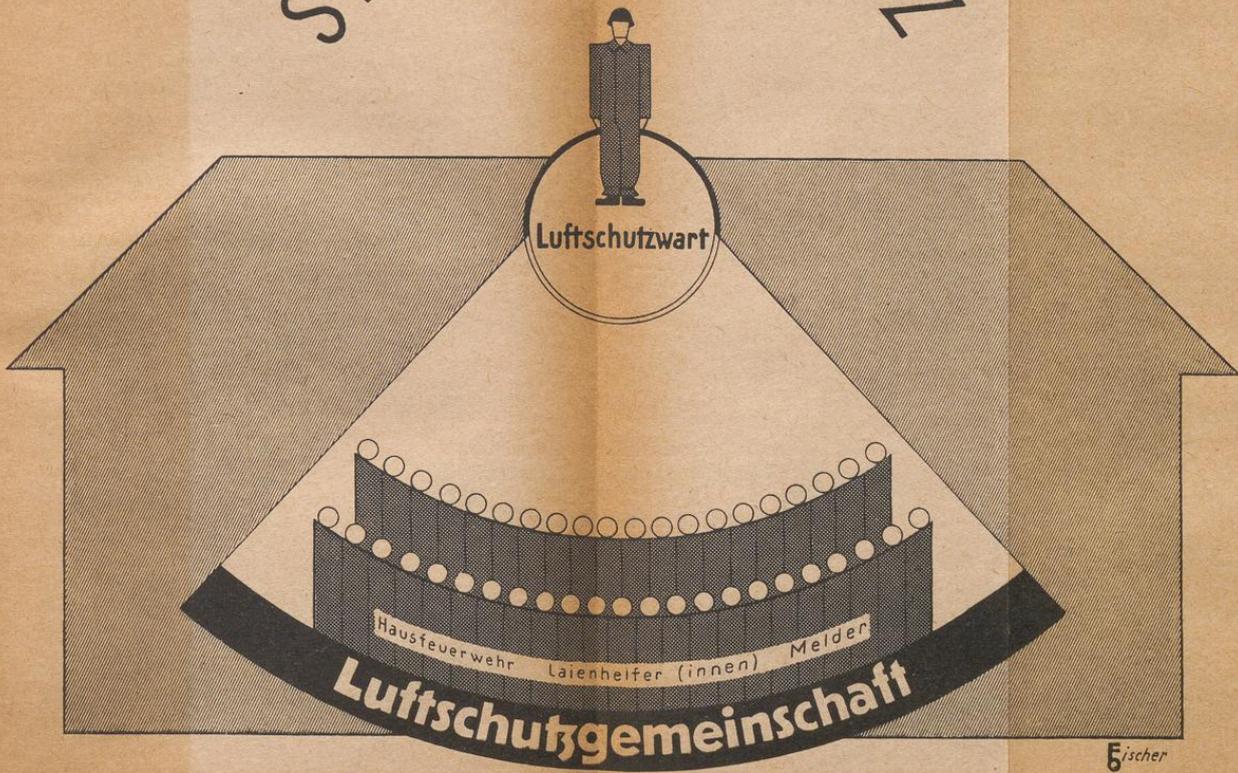
Träger des „Erweiterten Selbstschutzes“ sind die öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe unter Leitung der örtlichen Polizeibehörden.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Betriebe zum Erweiterten Selbstschutz gehören. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe in diesem Sinne gelten Unternehmen, für die der Werkluftschutz nicht notwendig ist, z. B.

Behörden und Verwaltungsgebäude,
Waren- und größere Geschäftshäuser,
Bürohäuser,
Banken und bankähnliche Betriebe,

SELBSTSCHUTZ

Anlage I



Fischer

so-
ind
zu
iele
er-
ser
in
laß
gen
det

z -
er-
en,

t e
so-
d-
zu-
ung
Be-

t -
Be-

i e
be
Als
ten
ist,

ERWEITERTER SELBSTSCHUTZ LDV 755



B E T R I E B

GEFOLGSCHAFT

EINSATZGRUPPE

BEREITSCHAFTS-

GRUPPE

- Betriebs-
Ordnung
- Betriebs-
Feuerwehr
- Betriebs-
Sanitätstrupps
- Fernsprech-
und
Melder
- Trupps
für
Sonderarbeiten

Fischer

große Bildungs- und Unterhaltungsstätten, wie Theater,
Museen, Lichtspielhäuser usw.,
große Schulen, Hochschulen, Institute und Forschungs-
anstalten,
größere Gast- und Vergnügungsstätten,
Krankenhäuser und Kliniken,
Altersheime, Stifte, Kirchen und Klöster.

Träger aller Maßnahmen im Erweiterten Selbstschutz sind die Behörden oder Betriebe selbst. Verantwortlich für die Durchführung sind die Dienststellenleiter und Betriebsführer.

Die Leitung des Erweiterten Selbstschutzes im Betrieb hat der „Betriebsluftschutzleiter“ (BLL). Sofern aus besonderen Gründen diese Befugnisse durch den Dienst- oder Betriebsleiter nicht wahrgenommen werden, können sie einem geeigneten Angehörigen des Betriebes übertragen werden.

Der Betriebsluftschutzleiter wird in Erfüllung seiner Luftschutzdienstpflicht polizeilich herangezogen. Er hat ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten.

Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiete des Erweiterten Selbstschutzes beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen ist der RLB nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig¹⁾.

Bei der Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes ist zu unterscheiden zwischen *Einsatz-* und *Bereitschaftsgruppe*.

Die Einsatzgruppe

wird aus denjenigen Betriebsangehörigen gebildet, denen für den Ernstfall bei einem Luftangriff bestimmte Selbstschutzaufgaben zu stellen sind, für die sie ausgebildet wurden. Sie werden schriftlich vom Betriebsluftschutzleiter zum Luftschutzdienst herangezogen.

Der Schutz des Betriebes muß nach Aufruf des Luftschutzes auch während der Arbeitsruhe gesichert sein.

Die Bereitschaftsgruppe

umfaßt alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder. Wenn ihnen auch keine besonderen Aufgaben zugewiesen sind, so haben

¹⁾ Vgl. dazu S. 314 ff.

sie im Ernstfall die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. zu ergänzen. Dies wird nur möglich sein, wenn sie mit den Aufgaben der Einsatzgruppe bereits im Frieden vertraut gemacht wurden. Eine Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht ist aber nicht erforderlich.

Die **Einsatzgruppe** gliedert sich in:

Betriebsordner,
Betriebsfeuerwehr,
Betriebssanitätstrupps,
Fernsprecher,
Melder,

Trupps für Sonderzwecke, z. B. Entgifter.

Bei der Durchführung gerade dieser Maßnahmen soll Ueberorganisation vermieden werden; sämtliche Maßnahmen müssen sich im Rahmen des wirklich Notwendigen halten.

Die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes erfolgt nach der **Luftwaffendienstvorschrift 755 (LDv. 755)**: „Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ (s. III. Teil, S. 249), zu deren Ergänzung und abgestellt auf die Bedürfnisse der Durchführung des Luftschutzes in den Schulen und Hochschulen ein **Beiheft (2)**: „Luftschutz in Schulen und Hochschulen“ herausgegeben wurde¹⁾ (s. III. Teil S. 337).

8. Der Luftschutz in besonderen Verwaltungen

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz stellen Maßnahmen dar, die dem **allgemeinen** Bedürfnis der Bevölkerung sowie der Betriebe entsprechen.

Daneben gibt es aber auch noch Organisationen, Dienststellen und Verwaltungen, auf die diese allgemeinen Vorschriften keine Anwendung finden können. Wehrmacht, **W**-Verfügungstruppe, Reichsarbeitsdienst, Reichsbahn, Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) haben daher nach Weisung des RdLu.ObdL eine Organisationsform des Luftschutzes erhalten, die unter Berücksichtigung ihrer Eigenart, d. h. ihres Aufgabengebietes, am zweckmäßigsten ist.

¹⁾ Das **Beiheft** wurde zunächst im Entwurf als Anlage zu dem Erlaß des REM vom 25. 8. 1939, nach Auswertung der gemachten Erfahrungen endgültig in abgeänderter Fassung am 14. 12. 1940 veröffentlicht.

B. Das Luftschutzgesetz und seine Verordnungen

1. „Ziviler Luftschutz“

Aufgabe des Luftschutzes ist es, gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und ihre Wirkung auf Menschen, Wirtschaft, Verkehr usw. abzuschwächen.

Da man hierbei zunächst von der Vorstellung ausging, daß es sich um den Schutz des deutschen Heimatgebietes handelt — im Gegensatz zum kämpfenden Heer, das über die Landesgrenzen in das Feindesland eindringend dieses Luftschutzes nicht bedarf — hatte sich allgemein der sprachliche Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ zunächst bei den einschlägigen Behörden, dann selbstverständlich auch bei der Bevölkerung herausgebildet.

Der Ausdruck „Ziviler Luftschutz“ hat aber, wie der RdLu.ObdL in einem Runderlaß vom 7. 11. 1940 ausführt, zu Mißverständnissen geführt. Sehr oft ist damit die falsche Vorstellung verknüpft, daß es sich hierbei lediglich um zivile Angelegenheiten handele. Der RdLu.ObdL stellt im Gegensatz hierzu ausdrücklich fest, daß es sich um **M a ß n a h m e n** **v o r w i e g e n d m i l i t ä r i s c h e r A r t** als unmittelbarem Bestandteil der Landesverteidigung handelt. Hiernach darf also in der Amtssprache nur noch der Ausdruck „Luftschutz“ (LS) gebraucht werden. Ganz abwegig sind aber die früher im Sprachgebrauch gewesenen Ausdrücke „Aktiver“ und „Passiver Luftschutz“, wobei unter dem ersteren die Angriffs- und Verteidigungsmaßnahmen der Fliegertruppe selbst, zum letzteren die des „Zivilen Luftschutzes“ gerechnet wurden. Wer im Luftschutz — insbesondere unter Feindeinwirkung — tätig ist, hat ein hohes Maß von persönlichem Einsatz, d. h. Aktivität, aufzubringen. Von einer Passivität kann also keine Rede sein.

2. Historisches über die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes

Die zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Luftschutzes erfolgte vor 1933 im Reichsministerium des Innern. Sofern Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung überhaupt erwogen bzw. angeordnet wurden, erfolgte ihre Durchführung

als Aufgabe der einzelnen Länder. Nach dem Umbruch mit der Schaffung des „Reichskommissars für die Luftfahrt“ (2. 2. 1933) gingen die Aufgaben des RMdI, auf diesen über, blieben aber weiter in bezug auf die Durchführung eine Angelegenheit der Länder. Erst durch die „Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium“ (5. 5. 1933) gingen auch alle Durchführungsmaßnahmen auf den „Reichsminister der Luftfahrt“ über.

Die für die reichseinheitliche Gestaltung des Luftschutzes erforderlichen Arbeiten beginnen somit erst im Jahre 1933; sie erforderten organisatorische und technische Maßnahmen, für die es kein Vorbild gab. Nach Umfang und Verantwortlichkeit greifen sie tief in das Leben des einzelnen wie auch der Gesamtheit ein.

Sehr bald erwies sich daher auch die Klärung aller hieraus sich ergebenden Rechtsfragen für notwendig. Ebenso aber wie die Organisation mußte auch das Luftschutzrecht aus dem Nichts heraus entwickelt werden. Eine ruhige lange Entwicklungszeit, die an sich für jede Gestaltung eines großen Gesetzeswerkes erwünscht ist, war aber dem RdLu.ObdL dafür nicht gegeben.

Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 stellt sich daher in der Form eines Rahmengesetzes dar. Dieses war notwendig, weil nach so kurzer Anlaufzeit es einfach unmöglich war, durch ein in sich geschlossenes, alle Fragen regelndes Gesamtwerk einen Rechtsgegenstand zu verankern, dessen Materie sich noch in der Entwicklung befand. Die technische Entwicklung wie auch die Erfahrungen der Verwaltungspraxis haben dann die Herausgabe von bisher 11 Durchführungsverordnungen (DVO) sowie zahlreicher Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften erforderlich gemacht. Die Rechtsgrundlage hierzu gibt der § 12 des Luftschutzgesetzes.

3. Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935

in der Fassung der Aenderungen durch die Verordnung vom 8. 9. 1939 (s. III. Teil S. 141) ordnet an:

1. Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs und obliegt dem RdLu.ObdL (§ 1).

Er bedient sich zur Durchführung des Luftschutzes seiner Dienststellen, der Polizei und der Polizeiaufsichts-

behörden und nimmt je nach Erfordernis die Dienststellen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch.

2. Alle Deutschen sind luftschutzpflichtig und haben Dienst- und Sachleistungen für die Durchführung des Luftschutzes zu leisten (§ 2). Auch Ausländer und Staatenlose können hiervon nicht ausgenommen werden. Die Luftschutzpflicht erstreckt sich auch auf juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (§ 3). Es werden zu persönlichem Dienst nicht herangezogen:
 - a) Personen, die infolge ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen,
 - b) Personen, deren Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht nicht mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, zu vereinbaren ist.
3. Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht erfolgt durch polizeiliche Verfügung (§ 5). Inhalt und Umfang der Luftschutzpflicht im einzelnen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt (§ 4).
4. Vergütungen werden für persönliche Dienste im Luftschutz nicht gewährt (§ 6).
5. Die Unfallversicherung im Luftschutz wird großzügig und umfassend geregelt (§ 11).

Sie erstreckt sich nicht nur auf alle Teile des hoheitlichen Luftschutzes, sondern auch auf Uebungen und Ausbildungsveranstaltungen auf allen Gebieten des Luftschutzes, sogar des Selbstschutzes. Träger dieser Versicherung ist vornehmlich das Reich.
6. Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten und ihnen sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten Schweigen zu bewahren (§ 7).

Der Luftschutz als Teil der Reichsverteidigung muß diesen Rechtsschutz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen.

7. Schließlich wird durch Anordnung einer weitgehenden Genehmigungspflicht verhütet, daß Geräte und Mittel für den Luftschutz vertrieben werden, die ihren Zweck verfehlen (§ 8). Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Schrifttum, Werbung und Unterricht. Jedoch gilt diese Genehmigung grundsätzlich als erteilt an die Lehrkräfte der öffentlichen und privaten Bildungsanstalten im Rahmen des Unterrichts und der Vorträge, die im Sinne ihres Lehrauftrages oder Unterrichts liegen.
8. Endlich sind Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden (§§ 9 und 10).

Wer sich der Luftschutzpflicht entzieht oder den darauf beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, muß und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt.

Der § 12 des Luftschutzgesetzes ermächtigt den RdLu.ObdL, „im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern“ zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen (siehe Anlage III, hinter S. 32).

4. Zusammenstellung der Durchführungsverordnungen

Bisher sind 11 Durchführungsverordnungen (DVO) — Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 des LSchG — ergangen, und zwar:

I. DVO am 4. 5. 1937, Neufassung: 1. 9. 1939:

Aufgabe des Luftschutzes, Durchführung des Luftschutzes:

Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, erweiterter Selbstschutz, Selbstschutz.

Luftschutzdienstpflicht, Luftschutz in besonderen Verwaltungen.

II. DVO am 4. 5. 1937:

Bauliche Maßnahmen zur Durchführung des Luftschutzes in Neu-, Um- und Ergänzungsbauten.

III. DVO am 4. 5. 1937:

Bestimmungen über die Durchführung der Ent-rümpelung.

IV. DVO am 31. 1. 1938:

Vertriebsgenehmigungen für Luftschutzgegenstände gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes.

V. DVO am 21. 3. 1938:

Regelung des bei der Erfassung der Luftschutzdienstpflichtigen etwa notwendig werdenden ärztlichen Untersuchungen.

VI. DVO am 13. 2. 1939:

Normung von Feuerlöschgeräten.

VII. DVO am 23. 5. 1939:

Beschaffung von Selbstschutzgerät.

VIII. DVO am 23. 5. 1939:

Verdunklungsverordnung.

IX. DVO am 17. 8. 1939:

Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden.

X. DVO am 1. 9. 1939:

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen.

XI. DVO am 15. 8. 1940:

Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst.

Die DVO I—X sind im III. Teil abgedruckt.

Die Verordnung zur Aenderung der I. bis IV. und VI. bis IX. DVO vom 1. 9. 1939 mit den dazu ergangenen Berichtigungen vom 13. 9. 1939 sowie die IV. Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 sind berücksichtigt worden.

C. Die Durchführung des Luftschutzes an Schulen und Hochschulen

1. Geschichtlicher Rückblick

Bereits im August 1918 wurde auf Anordnung des Kommand. Generals der Luftstreitkräfte eine „Aufklärungsschrift für Schule und Haus über Luftangriffe und über die Luftschutzmaßnahmen gegen ihre Wirkung“ herausgegeben. In den

Jahren 1919 bis 1933 geschah weder von seiten der Zentralbehörden noch seitens der Unterrichtsverwaltungen in dieser Richtung etwas. Nur die Vorkämpfer des Luftschutzes wiesen in Vorträgen und Schriften immer wieder auf die Einbeziehung der Luftschutzarbeit auch in die Schulen hin.

Erst nach dem Umbruch wird der Schulluftschutz behördlich gefördert, und zwar durch einen Erlaß des damaligen Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33. In diesem Erlaß wird angeordnet, daß in jeder Schule ein Luftschutzobmann zu bestellen ist; „er ist der Berater des Schulleiters in allen Angelegenheiten des zivilen Luftschutzes und hat im Auftrage des Schulleiters dafür zu sorgen, daß der Luftschutzgedanke im Lehrplan und Unterricht die nötige Berücksichtigung findet.“ Der Erlaß ordnet an, daß der Luftschutzobmann mit den örtlichen Behörden und dem RLB zusammen zu arbeiten hat. Des weiteren wird die Verantwortung für die Bearbeitung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in der Schule als Aufgabe des Luftschutzhauswarte (gemäß Abschnitt 5 der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“) gekennzeichnet. Die Auswahl des Luftschutzhauswarte fällt dem Schulleiter, die Ausbildung dem Reichsluftschutzbund zu. Nach erfolgter Ausbildung soll er dem örtlich zuständigen Polizeiverwalter zur Verpflichtung und Bestallung namhaft gemacht werden.

Der Erlaß verankert damit zwei wesentliche Gesichtspunkte der Luftschutzarbeit im Schulwesen:

- a) in den Schulen müssen für den Ernstfall Luftschutzmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden;
- b) der Luftschutzgedanke ist im Lehrplan und Unterricht zu berücksichtigen.

Verwaltungsgemäß konnten in diesem Erlaß die Verantwortlichkeiten nicht genauer umrissen werden, da eine Rechtsgrundlage hierfür noch nicht gegeben war. Sie wurde erst durch Erlaß des Luftschutzgesetzes im Jahre 1935 geschaffen.

Dem Vorgehen des Preussischen Ministers schlossen sich die Länder an. Je nach Luftbedrohung und Einstellung der Behörden zum Luftschutz selbst gaben sie Erlasse heraus, die z. T. über das von Preußen geforderte Maß hinausgingen.

Der Luftfahrterlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 11. 1934 — R U III Nr. 10. 1 — behandelte aus dem gleichen Grunde den Luftschutz nur kurz.

Mit Erlaß vom 4. 6. 1934 — U II C 15 872/34 — gibt der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern bekannt, in dem auf die Durchführung des Luftschutzes in Dienstgebäuden hingewiesen wird.

„Um den guten Willen der Bevölkerung, Selbstschutzmaßnahmen durchzuführen, nicht zum Erlahmen zu bringen“, wird es in diesem Erlaß für unbedingt notwendig erachtet, „daß die Behörden mit gutem Beispiel vorangehen. Im Rahmen der Selbstschutzmaßnahmen sollen daher in den Dienstgebäuden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts der Selbstschutz und Brandschutz durchgeführt und Schutzräume, insbesondere bei Neubauten, eingerichtet werden. Die Kosten sind den Haushaltsmitteln zu entnehmen.“

Von späteren Erlassen des Reichserziehungsministeriums seien noch genannt der Erlaß vom 21. 6. 1935 — E VI 1036, E III, K I —, der für alle Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen für die Zeit ihrer Ausbildung die Teilnahme an einem einwöchigen Luftschutzlehrgang anordnet, der Erlaß vom 23. 4. 1937 — E III b 931, E II, E IV, E V —, der den 2. 6. 1937 zum „Jugendluftschutztag“ bestimmte (s. III. Teil S. 326).

Besondere Erwähnung fand der Luftschutz auch in den seit 1938 erschienenen Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Schularten [„Erziehung und Unterricht in der höheren Schule“ mit dem Einführungserlaß vom 29. 1. 1938 — E III a 245/38 (a); „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“ mit Einführungserlaß vom 15. 12. 1939 — E II d 1005 (a); „Erziehung und Unterricht in der Volksschule“ mit Einführungserlaß vom 15. 12. 39 — E II a 3500/39, K V (a)]. Der Luftschutz wurde dabei in verschiedenen Unterrichtsfächern an passender Stelle eingegliedert.

Zu erwähnen ist ferner der Erlaß vom 29. 8. 1938 — E III b 2675/38, E II, in dem alle Schulen angewiesen werden, sich tatkräftig an der Werbung für die Volksgasmaske (VM) zu beteiligen (s. III. Teil S. 329).

An den Hochschulen werden Vorlesungen und Uebungen über chemische Kampfstoffe, Behandlung von Kampfstoff-erkrankungen in die Ausbildungspläne der einzelnen Fakultäten eingliedert.

Die Kenntnis dieser Gebiete wird den Studierenden der Medizin, der Zahn- und Veterinärmedizin, der Pharmazie sowie der Chemie zur Pflicht gemacht.

Der Erlaß vom 26. 6. 1937 — W J 2070, E III a, E III c, K I b, Z II a — fordert für eine Reihe von Prüfungen, z. B. auch für das Lehramt an höheren Schulen, sofern die Lehrbefähigung in Chemie erworben werden soll, den Nachweis der Kenntnisse der Kampfstoffe und Kampfstoffkrankungen (s. III. Teil S. 327).

Wie bereits ausgeführt, mußte es bezüglich der Durchführung des Luftschutzes an den Schulen bis zur Herausgabe des Luftschutzgesetzes bei dem Erlaß vom 17. 2. 1934 des Erziehungsministeriums verbleiben. Ein Erlaß über die Durchführung des Luftschutzes an den Hochschulen war überhaupt nicht ergangen. Das Luftschutzgesetz brachte zwar insofern eine Klärung und Regelung der wichtigsten Fragen, als es die Durchführung des Luftschutzes als Aufgabe des Reichs unter die verantwortliche Leitung und Führung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe stellte — auch die Verkündung der Luftschutzdienstpflicht erleichterte die Durchführung aller bisher hierfür getroffenen Maßnahmen.

Eine organisatorische und rechtliche Klärung aller auch für die Schulen und Hochschulen wichtigen Einzelfragen mußte daher den im § 12 des Gesetzes angekündigten Gesetzesänderungen bzw. Verordnungen vorbehalten bleiben.

Die ersten drei Durchführungsverordnungen wurden dann — nach beinahe zwei Jahren — am 4. 5. 1937 verkündet. Abermals zwei Jahre waren danach wieder erforderlich, bis über alle für die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in Frage kommenden Maßnahmen soweit Klarheit herrschte, daß zu einer endgültigen Regelung, auch unter Einbeziehung der Hochschulen, geschritten werden konnte.

Durch Erlaß vom 25. 8. 1939 — K I b 8752/30. 6. II RV, E — (s. III. Teil, S. 330) wurden unter Beifügung des Entwurfs der Anlage 2 zur LDv. 755 für die Schulen und Hochschulen

in Luftschutzorten I. Ordnung die erforderlichen Anweisungen gegeben.

Mit dem Erlaß vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — (s. III. Teil S. 331) wurde angeordnet, daß sich die materiellen und organisatorischen Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen nicht nur auf die Luftschutzorte I. Ordnung, sondern auch auf diejenigen II. und III. Ordnung zu erstrecken haben.

In Ergänzung dazu wird die Frage geklärt, wer für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen verantwortlich ist und wie diese Maßnahmen zu finanzieren sind, und schließlich werden „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen“ gegeben (s. III. Teil S. 333).

Die beiden Erlasse des REM vom 25. 8. 1939 und vom 30. 10. 1939 waren aber noch nicht als endgültig anzusehen. Im Erlaß vom 25. 8. 1939 war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die dem Erlaß beigefügte Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 als Entwurf anzusehen sei. Eine endgültige Fassung blieb vorbehalten.

2. Der Erlaß vom 30. 12. 1940

Die mit diesen Erlassen gemachten Erfahrungen und die Kriegslage ließen es geboten erscheinen, baldmöglichst eine endgültige Regelung zu treffen. Das ist nunmehr mit der Herausgabe des Erlasses vom 30. 12. 1940 — K I b 8752/7. 11. (100) — geschehen (s. III. Teil S. 336).

Am bedeutungsvollsten ist in diesem Erlaß die Tatsache, daß die LDv. 755/2 zur Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in allen Orten Deutschlands gültig ist, ganz gleichgültig, ob ihre luftschutzmäßige Eingliederung sie als solche I., II. oder III. Ordnung kennzeichnet.

Im Zusammenhang hiermit könnte die Auffassung vertreten werden, daß, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, die Eingliederung der Orte in Luftschutzorte I., II. und III. Ordnung sei im wesentlichen nach militärischen Gesichtspunkten erfolgt, für den zivilen Sektor eine dem Bedürfnis der einschlägigen Behörden und damit auch der Schulen und Hochschulen entsprechende Begriffsbestimmung notwendig gewesen wäre.

Demgegenüber ist jedoch folgendes auszuführen:

Die Zuteilung eines Ortes zu einer der drei Stufen hängt ausschließlich von der Luftgefährdung des Ortes ab, für deren Beurteilung der RdLu.ObdL verantwortlich ist. Art und Umfang der in den einzelnen Orten zu fordernden Luftschutzmaßnahmen können also nur von dem Grade der Luftgefährdung, nicht aber von anderen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen als Maßnahme des Selbstschutzes oder Erweiterten Selbstschutzes ist daher im Selbstschutz nach den einschlägigen, im Erweiterten Selbstschutz gleichfalls nach den hierzu ergangenen Bestimmungen überall in gleicher Weise durchzuführen; dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich hierbei um Luftschutzorte I., II. oder III. Ordnung handelt. Eine Abstufung des Umfanges der zu treffenden Maßnahmen nach der Einteilung der Orte in solche I., II. oder III. Ordnung ist also nicht angängig, wenn auch beispielsweise bei der Zuweisung von Baustoffen für die Anlage von Luftschutzräumen bisher besonders luftgefährdete oder luftempfindliche Orte eine bevorzugte Behandlung erfuhren.

Selbstschutz und erweiterter Selbstschutz unterscheiden sich im übrigen nicht der Art, sondern dem Grade nach!

Bei der Beurteilung aller den Luftschutz an Schulen und Hochschulen betreffenden Fragen ist folgendes zu sagen:

Der RdLu.ObdL ist gehalten, kraft der ihm durch Gesetz gegebenen Verantwortung den Luftschutz der Bevölkerung durch Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu sichern; dazu ergehen Anordnungen, die tief in das Leben des einzelnen und der Gesamtheit des Volkes eingreifen. Diese Anordnungen betreffen auch die Schulen und Hochschulen, und sie sind durchzuführen, obwohl die ordnungsgemäße Einteilung des Unterrichts an den Schulen und Hochschulen dem sehr oft entgegensteht.

Andererseits sind die Schulen und Hochschulen gehalten, ihre Unterrichts- und Lehrtätigkeit durchzuführen trotz Aufruf des Luftschutzes, d. h. der hierzu erforderlichen personellen und materiellen Maßnahmen.

Beide Obliegenheiten stehen, wie manchmal angenommen wird, nicht gegeneinander!

Die Maßnahmen des RdLu.ObdL. und seiner Kommandostellen (Luftgaukommandos) richten sich nach der Luftlage, die sich im Verlauf eines Krieges wesentlich wandeln kann.

Das Luftschutzproblem für die Schulen und Hochschulen ist aber nach mehrfachen Gesichtspunkten und nicht nur nach dem Grade der Luftgefährdung zu betrachten.

Zunächst handelt es sich natürlich um den Schutz der in den Schulen und Hochschulen tätigen Menschen. Unsere Schulpugend — das kostbarste Gut unseres Volkes — zu schützen, ist vordringlich wichtig. Danach gilt es, die Gebäude selbst zu schützen. In bezug auf die Schüler zwingt uns die Tatsache, daß der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen fast ausschließlich am Tage stattfindet, sofort zu einer ruhigeren Beurteilung der Dinge. Anders ist die Sachlage bei den Berufs- und Fachschulen wie auch bei den Hochschulen, bei denen der Unterricht und die Vorlesungen im Winter zum Teil im Morgendunkel oder am Spätnachmittag und in den Abendstunden liegen. Die Luftgefährdung ist für diese Anstalten natürlich größer.

Materiell gesehen stellen die Gebäude der Schulen und Hochschulen durch die Art ihrer Bauweise — mehr oder weniger große Dachstühle in Holzbau — und ihren Einrichtungen — Schränke, Bänke usw. in Holz — günstige Ansatzpunkte für Luftangriffe mit Brandbomben dar. Wegen der Größe und Ausdehnung dieser Gebäude bilden sie aber auch eine Brandgefahr für die Nachbargrundstücke.

Schulen und Hochschulen bedürfen also eines besonderen Brandschutzes, der bei Nacht im Vergleich zu manch anderen „Betrieben“ im Selbst- oder Erweiterten Selbstschutz mit stärkeren Kräften wahrzunehmen ist.

Unter Berücksichtigung des Aufgezeigten ergibt sich, daß eine sorgfältige Abwägung der für den Luftschutz an Schulen und Hochschulen zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist. Schule und Hochschule sind Objekte, die, luftschutzmäßig gesehen, nicht von den allgemein gültigen Gesichtspunkten aus zu betrachten sind.

Die örtlichen Luftschutzleiter und die Luftgaukommandos haben bei den zu treffenden Entscheidungen eine nicht einfache Aufgabe. Die Sicherstellung des Lebens und des Besitztums ist selbstverständlich vordringlich. Aber auch der Betrieb der

Schulen und Hochschulen ist „kriegswichtig“. Die Schuljugend soll im Kriege nach Möglichkeit genau so unterrichtet und erzogen werden wie im Frieden. Der sogenannten „Verwilderung“ der Schuljugend wird damit wirksam begegnet.

Mit Sorgfalt muß daher geprüft werden, ob Schließungen von Schulen auch von diesem Gesichtspunkt aus tragbar sind. Schon der bei Mangel an genügenden Luftschutzräumen oft gewählte Ausweg der Einrichtung des „Schichtunterrichtes“ kann zu einer schwer tragbaren Belastung des Familienlebens, vornehmlich der Hausfrauen, führen. Es sollte vermieden werden, daß die Mütter kinderreicher Familien wie in einer Speiseanstalt stundenlang Essen kochen bzw. dieses warmhalten müssen, weil Unregelmäßigkeiten, die sich aus Beginn und Ende eines Schichtunterrichtes ergeben, hierzu zwingen. Alle diese Ueberlegungen und Erfahrungen müssen sorgfältig geprüft und gegenseitig abgewogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten, die nun einmal in der Organisation des Schul- und Hochschulwesens begründet liegen, ist durch den Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit dem RdLu.ObdL zugleich mit der LDv. 755/2 in dem Erlaß vom 30. 12. 1940 bekanntgegeben worden, daß Einschränkungen des Schul- usw. Unterrichts seitens der Luftgaukommandos nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Auch die sonstigen Maßnahmen, z. B. Bereitschaftsdienst und dgl., werden nur dann gefordert werden, wenn die Luftlage dazu zwingt. Die Luftgaukommandos sind seitens des RdLu.ObdL mit entsprechender Weisung versehen worden (s. III. Teil S. 336).

Ueber die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen sind des öfteren Besprechungen und Verhandlungen zwischen den für den Luftschutz allgemein verantwortlichen militärischen und polizeilichen Dienststellen einerseits und den Schulleitern sowie den Schule und Hochschule vertretenden Zivilbehörden andererseits geführt worden.

Dabei hat sich gezeigt, daß über die besonderen Verwaltungsverhältnisse des Schulwesens und vor allem über die Abgrenzung der organisatorischen und führungsmäßigen Aufgaben des Schulleiters von denen der „Schulverwaltung“, d. h. der verantwortlichen Sorge für bauliche Unterhaltung, Einrichtung und Ausstattung des Schulgebäudes, bei den beteiligten militärischen

und polizeilichen Dienststellen vielfach eine gewisse Unklarheit herrscht.

Ob in einem Schulgebäude ein Luftschutzraum erstellt wird oder nicht und wie dieser Luftschutzraum ausgebaut und ausgestattet wird, bestimmt entscheidend nicht etwa der Schulleiter oder die ihm vorgesetzte staatliche „Schulaufsichtsbehörde“, sondern die für die Schule zuständige Baubehörde und schließlich der die Geldmittel bereitstellende „Schulunterhaltsträger“. Der Schulleiter ist dagegen z. B. für Ordnung und Sauberkeit im vorhandenen Luftschutzraum und für die Pflege des angeschafften Luftschutzgerätes verantwortlich.

Dieser „Schulunterhaltsträger“ ist meistens die Gemeinde, oft der Staat. Daneben gibt es Schulen, die von Kommunalverbänden, Stiftungen oder Privatpersonen eingerichtet und erhalten werden.

In dieser Vielfalt der „Schulunterhaltsträger“ liegt die Lösung für die auf den ersten Blick überraschende Tatsache, daß der Stand der Luftschutzmaßnahmen in den Schulen einer Gemeinde manchmal recht verschieden ist. Dies liegt eben daran, daß die materielle Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schulunterhaltsträger nicht dieselbe ist und infolgedessen für den Luftschutz in dem einen Fall mehr, im anderen weniger getan werden kann.

Der grundlegende Erlaß des REM über die Verantwortung des Schulleiters und die allgemeine Aufgabe der Schule im Luftschutz vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — muß unter diesem Gesichtspunkt der Tatsache einer Aufgabenteilung in die „innere“ und „äußere“ Schulverwaltung im oben angedeuteten Sinne gelesen werden. Dann wird insbesondere die Ziffer 3 dieses Erlasses klar werden (s. III. Teil S. 332).

Für die Praxis des örtlichen Luftschutzleiters ist es immer richtig, bei Beanstandungen und Wünschen sich zunächst an den Schulleiter zu wenden. Dieser ist angewiesen und verpflichtet, von sich aus für Abhilfe und Berücksichtigung zu sorgen. Er wird sich, wenn seine Befugnisse nicht ausreichen, an den Schulunterhaltsträger wenden und diesen zur Leistung veranlassen. Es darf nur nicht vergessen werden, daß bei materiellem Unvermögen des Schulunterhaltsträgers den Schulleiter kein Vorwurf trifft!

Bei Verhandlungen grundsätzlicher Art empfiehlt es sich, den zuständigen Dezernenten der Schulaufsichtsbehörde hinzu-

zuziehen, da die allgemeinen Anweisungen für den Luftschutz der Schulen von diesen Behörden ausgehen und die „Schulaufsicht“ sich auch auf die Kontrolle des Standes des Luftschutzes in allen Schulen erstreckt.

In Preußen und in den Reichsgauen ist bei der Schulabteilung jedes Regierungspräsidenten für den Bereich der Volks-, Mittel- und Berufsschulen, bei den Abteilungen für höheres Schulwesen der Oberpräsidenten bzw. Reichsstatthalter für die Höheren Schulen ein Dezernent als Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Luftschutzes vorhanden. In den Ländern ist die Regelung ähnlich.

D. Die LDv. 755/2

Der RdLu.ObdL hat durch Erl. v. 14. 12. 40 — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F) — die LDv. 755/2 in Kraft gesetzt (siehe III. Teil S. 337). Der Erlaß ist, entsprechend § 12 des Luftschutzgesetzes, im Einvernehmen mit dem REM und dem Reichsführer *H* und Chef der Deutschen Polizei im RMDI ergangen. Damit ist die bis auf das Jahr 1934 (Erlaß des Pr. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33) zurückgehende Entwicklung zum Abschluß gekommen.

In allen Schulen und Hochschulen Deutschlands wird nun bei der Organisation und Durchführung des Luftschutzes einheitlich verfahren werden.

1. Allgemeines

a) Unterrichtsanstalten

I/1
LDv. 755/2

Unter dem Begriff „Schule“ im Sinne dieser Richtlinien, d. h. der LDv. 755/2, sind alle zum Geschäftsbereich des REM gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten einschl. der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Die Vielseitigkeit des deutschen Bildungswesens kommt in diesem ersten Satz zur Geltung, wenn auch die Aufzählung — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — sich nur auf die staatlichen, gemeindlichen und die privaten Schulen erstreckt.

Der Vollständigkeit halber sei deshalb ausgeführt, daß folgende Schularten im Bereich des REM unterschieden werden:

LUFTSCHUTZ-GESETZ

vom 26. 6. 1935
Änderungen durch VO vom 8.9.38

LUFTSCHUTZPFLICHT

LS.-Dienstpflicht · LS.-Sachleistungspflicht · luftschutzmäßiges Verhalten

DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNGEN (DVO)

- I. DVO** 4. 5. 1937
Neufassung: 1. 9. 1939
Aufgaben des Luftschutzes
Selbstschutz
Erweiterter Selbstschutz
Werkluftschutz
- II. DVO** 4. 5. 1937
mit Änderungen 1. 9. 1939
Schutzräume
- III. DVO** 4. 5. 1937
mit Änderungen 1. 9. 1939
Entrümpelungsverordnung
- IV. DVO** 31. 1. 1938
mit Änderungen 1. 9. 1939
Genehmigungspflicht für Luftschutzgegenstände
- V. DVO** 21. 3. 1938
Arztliche Betreuung der Luftschutzdienstpflichtigen
- VI. DVO** 13. 2. 1939
Normung von Feuerlöschgeräten
- VII. DVO** 23. 5. 1939
Beschaffung von Selbstschutzgeräten
- VIII. DVO** 23. 5. 1939
mit Änderungen 1. 9. 1939
Verdunkelungsverordnung
- IX. DVO** 17. 8. 1939
mit Änderungen 1. 9. 1939
Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden
- X. DVO** 1. 9. 1939
Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen u. Luftschutzübungen

Dienstvorschriften LDV

- Selbstschutz**
Notwendige Ortsanweisung für den Selbstschutz der Zivilbevölkerung
Organisation d. Selbstschutzes
15. 6. 1938
- Erweiterter Selbstschutz**
Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz
LDV 755
14. 11. 1938
- Werkluftschutz**
Werkluftschutzdienstvorschriften

Luftschutz in Schulen und Hochschulen
Beiheft 2 der LDV 755 vom 14. 12. 1940

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der I. DVO (Schutzraumbestimmungen) 4. 5. 1937

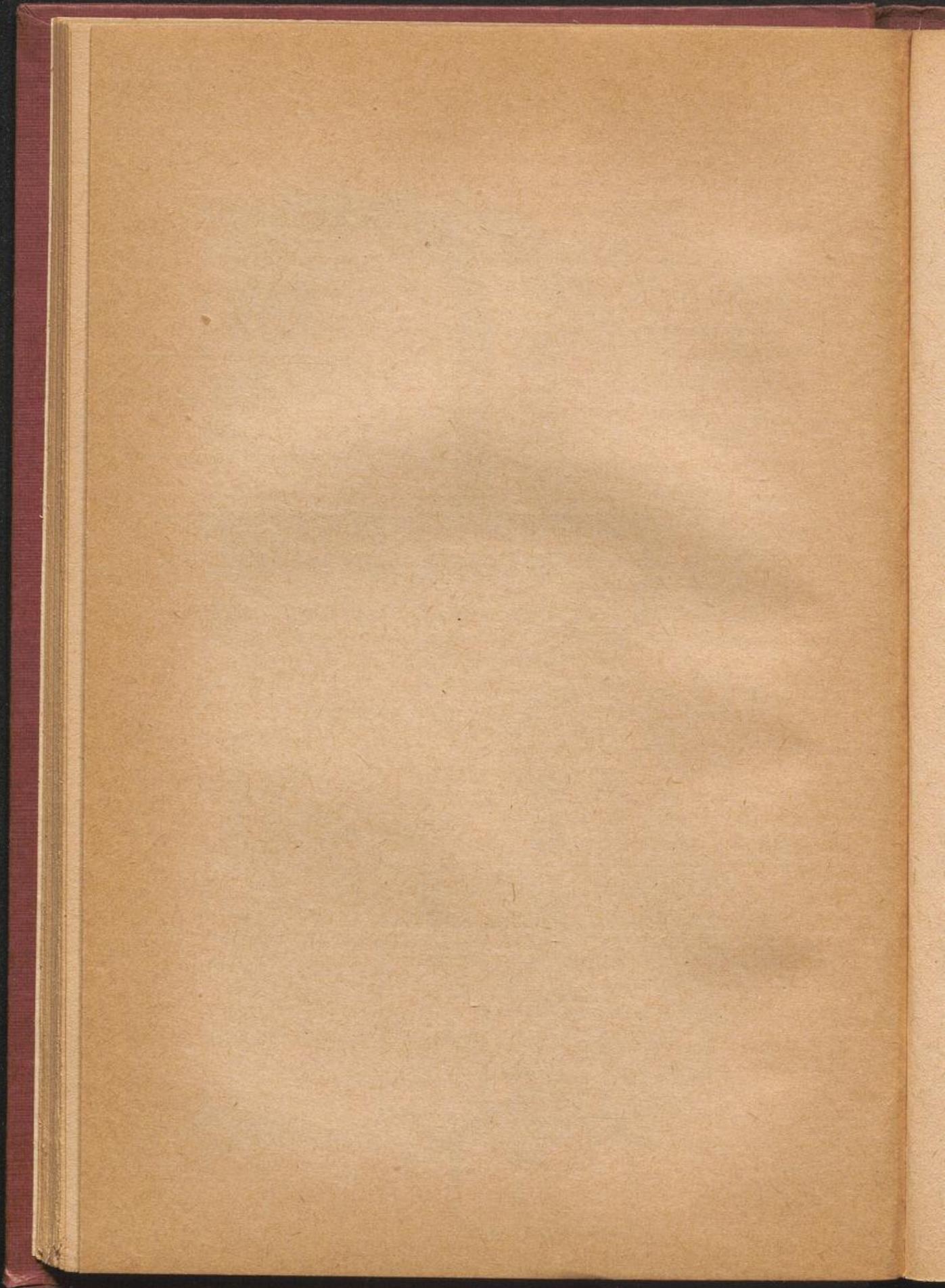
Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO (Sonderbaubestimmungen) 2. 9. 1939

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DVO
Behelfsmäßige Hermitische Herichtung von LS.-Räumen
17. 8. 1939

Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO
Mauerdurchbrüche in bestehenden Gebäuden
12. 3. 1940



Fischer



- aa) Schulen, die dem REM, d. h. dem Ministerium unmittelbar unterstehen (z. B. die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten);
- bb) Staatliche Schulen, z. B. Staatliche Höhere Schulen (Gymnasien und Oberschulen für Jungen und Mädchen), staatliche Berufs- und Berufsfachschulen, Ingenieurschulen, Bauschulen.
Schulträger sind die Länder, z. B. Preußen, Baden, Württemberg usw.
- cc) Gemeindliche Schulen, z. B. Höhere, Mittel- und Volksschulen, Berufs-, Berufsfachschulen usw.
Schulträger sind die Städte, Kreise, Gemeindeverbände. Diese erhalten vom Land oder Reich Zuschüsse.
- dd) Zweckverbandschulen, gegründet als Gemeinschaftsunternehmen einer Stadt, des Kreises und gegebenenfalls privater Interessenten, z. B. größerer Industrieunternehmungen. Sie erhalten gleichfalls Staats- oder Reichszuschüsse.
- ee) Stiftische Schulen, meistens mit Internat verbundene Schulen, werden aus dem Aufkommen ihrer die wirtschaftliche Grundlage bildenden Stiftungen, wenn erforderlich mit Zuschüssen des Reichs, der Städte und Gemeinden usw., unterhalten.
- ff) Private Schulen, die meist einem besonderen Bedürfnis dienen, z. B. dem Unterricht von gesundheitlich schwachen Kindern in klimatisch bevorzugter Lage. Für derartige Schulen besteht meistens kein öffentliches Bedürfnis. Das schließt jedoch die Bewilligung von Staats- und sonstigen Zuschüssen nicht aus.
Besonders zahlreich und vielgestaltig sind berufliche und berufsfachliche Privatschulen, z. B. Handelsschulen, Musikschulen und dgl.

Aus der Tatsache, daß einzelne Schularten in der LDv. 755/2 nicht genannt sind, kann nicht geschlossen werden, daß für sie die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen überhaupt nicht erforderlich bzw. notwendig ist. Das Luftschutzgesetz läßt gemäß §§ 1 (2) und 2 (1—3) hierüber keinen Zweifel.

Eine Klärung ist noch darüber erforderlich, inwieweit auch die Schulen, in denen Ausländer bzw. Kinder von Ausländern

unterrichtet werden, in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen sind.

An anderer Stelle ist bereits ausgeführt worden, daß die Luftschutzpflicht nur dann zum vollen Erfolg führen kann, wenn durch sie auch die Ausländer und Staatenlosen erfaßt werden, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Unterhalt oder Vermögen haben (§ 2 (2) LSchG bzw. § 11 der I. DVO).

Exterritoriale und ihre Angehörigen (z. B. Kinder der Beamten und Angestellten ausländischer Vertretungen) dürfen entsprechend den allgemeinen Völkerrechtsregeln grundsätzlich nicht zur Luftschutzpflicht herangezogen werden, doch wird diesen Erziehungsberechtigten anzuraten sein, schon aus Gründen der eigenen Sicherheit ihre Kinder an den Luftschutzmaßnahmen teilnehmen zu lassen. Für die Studierenden der Hochschulen und Fachschulen findet der § 11 der I. DVO Anwendung, sofern es sich nicht um Exterritoriale handelt.

b) Jüdische Schulen, Lehrkräfte und Schulkinder

In bezug auf die Schulgebäude findet selbstverständlich § 2 des LSchG bzw. § 11 der I. DVO Anwendung; betr. der Lehrpersonen wird auf § 10 (3) der I. DVO hingewiesen (s. III. Teil S. 149).

Zwar gilt im Luftschutzrecht ebenso wie im Wehrrecht der Grundsatz, daß J u d e n zum Luftschutzdienst nicht herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, wenn von ihnen zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums Dienst im Selbstschutz bzw. erweiterten Selbstschutz gefordert werden muß. Seitens der Volksgemeinschaft würde kein Verständnis dafür aufgebracht werden können, wenn z. B. der Brandschutz in jüdischen Schulen von Deutschblütigen wahrgenommen werden müßte. Hiernach können auch Juden zu Luftschutzwarten und Betriebsluftschutzleitern bestellt werden, wenn es sich im Rahmen der Luftschutzmaßnahmen jüdischer Schulgebäude bzw. schulischer Einrichtungen als erforderlich erweist.

c) Werkluftschutz

Es hat sich bisher nur für wenige dem REM unterstehende „Betriebe“ als zweckmäßig erwiesen, sie dem Werkluftschutz zuzuteilen. Ihre Betreuung erfolgt durch die Reichsgruppe Industrie gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 1 e und § 2 (2) der I. DVO).

2. Selbstschutz oder Erweiterter Selbstschutz?

Die Entscheidung darüber, ob eine Schule oder Hochschule zum Selbstschutz oder erweitertem Selbstschutz gehört, ist durch ihren Leiter bei dem örtlichen Luftschutzleiter zu beantragen. Dieser trifft gemäß § 6 (3) der I. DVO den Entsch. Hierbei werden Lage, Größe, Art und Zweck der Dienststelle berücksichtigt.

I/2
LDv. 755/2

Die verwaltungsmäßige Regelung dieser Frage selbst und des Zusammenwirkens des örtlichen Luftschutzleiters mit den zuständigen Dienststellen ist durch den „Ausführungserlaß“ zu den §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der I. DVO zum LSchG — RdLu.ObdL vom 4. 8. 1938 — ZL 1 b/3 c 3517/38 — Abschnitt IV (s. III. Teil S. 276) — geregelt worden.

Hiernach hat der örtliche Luftschutzleiter die örtliche zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Wegen der Besonderheit der im Schul- und Hochschulwesen bestehenden Verwaltungszuständigkeiten (s. auch Seite 30) ist aber in I/2 außerdem festgelegt, daß vor dem Entscheid dem Schul- und Hochschulträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.

Verständnisvolles Eingehen auf die Vielgestaltigkeit und die Besonderheiten des Schul- und Hochschulwesens, und zwar nicht nur in bezug auf die Aufgabenstellung und Verwaltung, sondern insbesondere auf den mehrfach „gebrochenen“ Dienstweg sollte hierbei beachtet werden.

a) Schulen usw. im Selbstschutz

Die LDv. 755/2 unterscheidet bei der Durchführung des Luftschutzes im Selbstschutz zwischen privaten und öffentlichen Schulen. Bei beiden erfolgt jedoch die Durchführung des Selbstschutzes grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen.

II
LDv. 755/2

Als solche haben zu gelten:

1. I. DVO zum Luftschutzgesetz (Aufgabe und Durchführung des Luftschutzes) vom 4. 5. 1937 (Neufassung: 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 144).
2. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Abschnitt V: Selbstschutz der Zivilbevölkerung (s. III. Teil S. 242), und in Ergänzung hierzu:

3. Organisation des Selbstschutzes. Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL I 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).
4. VII. DVO zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 183).
5. VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 186).
6. Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 22. 10. 1940 (s. III. Teil S. 195).
7. X. DVO zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. 9. 1939 (s. III. Teil S. 229).
8. Aktivierung der Arbeit des RLB. Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 314).

Nach der I. DVO § 2 (3) wird die Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Dies gilt jedoch nur für die „Bevölkerung“. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw., also auch den Schulen und Hochschulen, beschränkt sich die Zuständigkeit des RLB auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte.

Die Ueberwachung der Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen obliegt (gemäß Satz 5 Abs. 3 des § 2 der I. DVO) den ordentlichen Polizeibehörden.

Sofern Amtsträger des RLB gemäß Abschn. C des Erlasses des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (Aktivierung der Arbeit des RLB) seitens der Polizeibehörden bestimmte Aufträge auf einzelnen Gebieten erhalten haben (Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschl. der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung, und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen), handeln diese im Auftrage der Polizei (s. III. Teil S. 315).

Die Organisation des Selbstschutzes vollzieht sich, unter Beratung des RLB — gemäß Abschn. V der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Selbstschutz der Zivilbevölkerung“ und, da diese seit 1933 ergangene Anweisung teilweise (z. B. für die

Schulen und Hochschulen) überholt ist —, gemäß dem Ergänzungserlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).

Die Organisation des Selbstschutzes ist hiernach auf der Luftschutzgemeinschaft aufgebaut. Sie umfaßt die Bewohner eines Hauses, auf das Schulgebiet übertragen, die Lehrer und Schüler und sonstigen Arbeiter und Angestellten einer Schule bzw. Hochschule. Die Zahl der zu einer Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen ist so zu bemessen, daß ein wirksamer Selbstschutz jederzeit gewährleistet ist, nötigenfalls müssen mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden (z. B. Knaben- und Mädchenschulen auf einem Grundstück!). Die Abgrenzung dieser einzelnen Luftschutzgemeinschaften bestimmt der Ortspolizeiverwalter, bei Privatschulen der Ortsgruppenführer des RLB bzw. die sonst örtlich zuständige Stelle des RLB.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Seitens des REM ist mehrfach betont worden, daß — insbesondere bei kleineren Schulsystemen — diese Aufgabe am besten durch den Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter wahrgenommen wird. Er erhält einen stellvertretenden Luftschutzwart. Die Mindestzahl der zu einem wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte bestimmt der Polizeiverwalter, bei privaten Schulen wiederum der örtlich zuständige Führer des RLB.

Die Selbstschutzkräfte — als solche gelten die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft — gliedern sich in:

Luftschutzwart, stellvertr. Luftschutzwart, Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen), Melder.

Die Anzahl der auf Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen) und Melder entfallenden Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft richtet sich nach der Größe der Schule.

Für die Bereitstellung der für die Luftschutzgemeinschaft notwendigen Selbstschutzgeräte ist der Hauseigentümer (gemäß § 1 (1) der VII. DVO) verantwortlich. Diese klare Rechtsgrundlage ist für diejenigen Schulunterhaltungsträger bedeutsam, deren Schule in Mietgrundstücken untergebracht ist.

Der Umfang der Ausstattung mit Selbstschutzgerät ergibt sich aus Anlage 1 der VII. DVO bzw. des in Ergänzung hierzu ergangenen Erlasses (s. III. Teil S. 185).

Die zur persönlichen Ausrüstung der zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz Herangezogenen erforderliche Gasmaske (Volksgasmaske) ist (im Gegensatz zu § 4 der VII. DVO) nicht durch die Betreffenden selbst, sondern durch den Schulträger zu beschaffen. Sie steht ihnen vom „Aufruf des Luftschutzes“ an nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außerhalb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung (Erlaß des RdLu.ObdL vom 29. 11. 1938 — ZL III. A. 2 Nr. 5949/38 (s. III. Teil S. 279).)

Für die Durchführung der Verdunklung, die Anlage der Luftschutzräume und das Verhalten bei Fliegeralarm wird auf die entsprechenden Abschnitte unter „Erweiterter Selbstschutz“ verwiesen.

b) Schulen usw. im Erweiterten Selbstschutz

Allgemeines.

III
LDv. 755/2

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz sind die drei nicht der Art, sondern dem Grade nach zu unterscheidenden Formen des Selbstschutzes im weiteren Sinne. Die rechtliche Verankerung erfolgte in der I. DVO vom 4. 5. 1937 — § 1 e.

Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Erweiterten Selbstschutz beigemessen wird — Schutz der Dienststellen und Betriebe im weitesten Sinne —, ist zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung mit Erlaß des RdLu.ObdL vom 11. 11. 1938 — Chef Zl. Az. 41 a 28 ZL 1 d Nr. 5720/38 — die Luftwaffen-Dienstvorschrift (LDv. 755): *Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz* herausgegeben worden (Abdruck III. Teil S. 249)¹⁾.

Die LDv. 755 hat grundsätzlich auch (s. a. III/A/6 d. Beiheft 2 der LDv. 755) für die Schulen und Hochschulen Geltung. Das Beiheft LDv. 755/2 enthält unter Bezug hierauf nur die Abweichungen, die im Hinblick auf die Besonderheit des Anwendungsgebietes erforderlich waren.

Die LDv. 755 bezeichnet als „Betriebe“ alle dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilten Behörden, Dienststellen usw., also auch

¹⁾ Die am Rande des Textes ausgeworfenen Abschnittsbezeichnungen beziehen sich entweder auf die LDv. 755 (*Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz*) oder auf die LDv. 755/2 (*Luftschutz in Schulen und Hochschulen*).

Schulen und Hochschulen. Die Benennung aller zum „Erweiterten“ Selbstschutz Herangezogenen oder in ihm Tätigen ist hierauf bezogen.

Organisatorische Maßnahmen.

Die Organisation des Erweiterten Selbstschutzes ist ersichtlich aus Anlage Nr. 2.

III/A/5

LDv. 755/2

Die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und der Einsatzgruppe konnte bisher gemäß I/B/6 der LDv. 755 auf Antrag des Dienststellenleiters durch den RLB erfolgen. Gemäß Erlaß des RdLu.ObdL über die Aktivierung der Arbeit des RLB vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 315) muß nunmehr die Ausbildung durch den RLB erfolgen, soweit sie nicht in polizeilichen Ausbildungseinrichtungen geschieht. Die Ausbildung ist unter Aufhebung des Abs. 2 I/B/6 der LDv. 755 kostenlos.

Eine Ausnahme hiervon wird jedoch bei der Ausbildung des Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz gemacht. Nach dem Erlaß des RdLu.ObdL vom 8. 10. 1940 — Chef Luftw.L.In 14. Az. 31 e 11. 15. Nr. 249/40 II (Allgemeine Abt. ID) — betr. Ausbildung der Betriebssanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz (Abdruck III. Teil S. 312) erfolgt die Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps der öffentlichen Schulen (staatlichen und gemeindlichen Schulen) in der „Ersten Hilfe“ durch das Deutsche Rote Kreuz. Die Ausbildung erfolgt kostenlos.

Gemäß LDv. 755/2 I/1 sind die Hochschulen und Institute usw. ebenso zu behandeln.

Betriebsluftschutzleiter und Gefolgschaft.

Unter „Gefolgschaft“ im Sinne des Abschnittes II C der LDv. 755 sind zu verstehen:

III/A/7

LDv. 755/2

- a) Schulleiter, Lehrkräfte sowie das sonstige zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes vorhandene Personal (Hausmeister, Heizer usw.);
- b) Schüler.

Für Hochschulen gilt diese Auslegung sinngemäß.

Der Betriebsluftschutzleiter (BLL) muß grundsätzlich aus dem zu a) aufgeführten Personenkreis entnommen werden. In erster Linie kommt hierfür der Schulleiter bzw. ein Lehrer in Betracht.

Bei den Hochschulen wird, nach bisher üblichem Brauch, meist ein Beamter der Verwaltung zum Betriebsluftschutzleiter bestellt.

Der Betriebsluftschutzleiter soll möglichst in der Schule selbst oder in der Nähe wohnen.

Zu seinem Stellvertreter soll nach Möglichkeit ein anderer Lehrer, während der unterrichtsfreien Zeit der Hausmeister, bestimmt werden. Hierzu ist ergänzend folgendes auszuführen:

In dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 30. 10. 1939 ist als Hauptaufgabe des Schulleiters bezeichnet: die verantwortliche Vorsorge dafür, daß die Führung der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird (s. III. Teil S. 331).

Der Schulleiter wird hiernach sich selbst dem örtlichen Luftschutzleiter zum Betriebsluftschutzleiter vorzuschlagen haben, sofern nicht Lebensalter, Körperbehinderung (Kriegsverletzungen) oder zu große Entfernung der Privatwohnung von der Schule dies unmöglich machen.

Eine Ausnahme hiervon wäre nur vertretbar, wenn der Schulleiter wehrpflichtig ist, d. h. bei Mobilmachung mit seinem sofortigen Eintritt in die Wehrmacht gerechnet werden muß. Diese Sachlage enthebt ihn aber im Frieden nicht der im Erlaß des Reichserziehungsministeriums auferlegten Pflicht der Vorsorge dafür, daß die Führung für den Ernstfall bestens vorbereitet wird.

Er hat daher auch dem Träger der äußeren Schulverwaltung (Abs. 3 des Erlasses des REM vom 30. 10. 1939), dem Schulunterhaltsträger, unaufgefordert über den materiellen Stand des Luftschutzes an seiner Schule zu berichten, Mängel aufzuzeigen und Vorschläge für einen möglichst wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausbau der Luftschutzeinrichtungen seiner Schule zu machen. Alle diese verantwortungsvollen Maßnahmen wird aber der Betriebsluftschutzleiter nur dann vorbereiten bzw. durchführen können, wenn er ständig über die neuesten Verordnungen und Erlasse sowie die anderwärts gemachten Erfahrungen orientiert ist.

II/A/8
LDv. 755

Die LDv. 755 (II/A/8) ordnet daher ausdrücklich an, daß der Betriebsluftschutzleiter ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten hat.

In besonderen — für die Schulverwaltung allerdings seltenen — Fällen kann es eintreten, daß sich mehrere Betriebe — also Schulsysteme — des Erweiterten Selbstschutzes in einem Gebäude befinden. Der örtliche Luftschutzleiter bestimmt dann einen gemeinsamen Betriebsluftschutzleiter (LDv. 755, II/B/9).

II/B/9

LDv. 755

Sind in einem Gebäude außer einem oder mehreren Betrieben, die dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilt sind, noch Werkluftschutzbetriebe oder Gebäudeteile, in denen Selbstschutzmaßnahmen ausreichen, vorhanden, so entscheidet gleichfalls der örtliche Luftschutzleiter, wer die Gesamtführung zu übernehmen hat.

Die näheren Ausführungsbestimmungen für diese im Schulwesen seltenen, aber auch bei den Hochschulen wohl möglichen Sonderfälle sind in der LDv. 755, II/B/9, ausführlich behandelt (s. III. Teil S. 251).

Zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in den „Betrieben“ (Schulen und Hochschulen) ist die *Heranziehung* der „*Gefolgschaft*“ erforderlich. Dies geschieht schriftlich durch den BLL auf vorgeschriebenem Formblatt. Die Gefolgschaft wird in die *Einsatz- und Bereitschaftsgruppe* eingeteilt.

II/C/10

LDv. 755

Die *Einsatzgruppe* bilden die Betriebsangehörigen (Lehrer, Schüler, Angestellte und Arbeiter), denen für den Fall eines Luftangriffes bestimmte Selbstschutzaufgaben zufallen, für die sie ausgebildet sind.

Da ihre zahlenmäßige Stärke sich nach der Größe der Schule und den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet, ist folgendermaßen zu verfahren:

Die *Führer* der Einsatzgruppe und der einzelnen Trupps sollen Lehrkräfte sein; in der schulfreien Zeit können sie, soweit das überhaupt möglich ist, durch das Personal des Schulbetriebes (Hausmeister, Heizer...) vertreten werden. Sie alle dürfen nicht wehrpflichtig sein.

Als sonstige Angehörige der Einsatzgruppe können Schüler und Schülerinnen herangezogen werden (vgl. S. 276 u. 308).

Zur *Bereitschaftsgruppe* gehören alle anderen Gefolgschaftsmitglieder (Lehrer, Schüler, Angestellte usw.). Besondere Aufgaben werden ihnen nicht zugewiesen. Gemäß § 2 (1) des Luftschutzgesetzes muß jedoch von diesen Personen wie

von jedem anderen Deutschen luftschutzmäßiges Verhalten gefordert werden. Dieses besteht in der Verpflichtung zu all den Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes notwendig sind. Davon ist eine Tätigkeit in dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 30. 10. 1939 aufgeführt: Hilfe der Schulgemeinschaft bei der Ausführung der Arbeiten, die in der IX. DVO (Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen) festgelegt sind. Darüber hinaus muß Hilfestellung bei der Entrümpelung und Tarnung sowie der Verdunklung erwartet werden.

Im Kriege hat die Bereitschaftsgruppe die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. bei Ausfall von Mitgliedern zu ergänzen. Das ist nur möglich, wenn sie sich frühzeitig mit den Aufgaben und den Arbeiten der Einsatzgruppe vertraut macht, ohne daß sie dadurch zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen wird.

III/C/15
LDv. 755/2

Nicht zu verwechseln ist die Bereitschaftsgruppe mit dem Bereitschaftsdienst, der in Ziffer 15 der LDv. 755/2 für die Schulen usw. in der unterrichtsfreien Zeit zur Einrichtung kommt (s. S. 339).

Ist nämlich die Durchführung des Luftschutzes während der Unterrichtszeit personell geregelt, so bedarf der Luftschutz des Schulgebäudes in der unterrichtsfreien Zeit (nachts, an Sonn- und Feiertagen, in den Ferien) einer besonderen Regelung. In Ziff. III/C/15 der LDv. 755/2 (s. d.) sind die hierfür erforderlichen Anweisung gegeben (s. III. Teil S. 339).

Bei den Volks- und Mittelschulen (Hauptschulen) kann hier nach der Bereitschaftsdienst nicht durch Schüler und Schülerinnen versehen werden.

Es würde sich damit die Notwendigkeit ergeben, den Bereitschaftsdienst ausschließlich durch die Lehrer und das hauptamtliche Personal (Hausmeister, Heizer) versehen zu lassen.

Durch den Erlaß des RdLuObdL. vom 12. 11. 1940 — Insp. des Luftschutzes Az. 41 d 16 Nr. 5468/40 (2 I C) — sind die (übrigens in die LDv. 755/2 unter Ziffer 15 eingebauten) Einschränkungen über die „Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz“ angeordnet worden (siehe Seite 318).

Wie in dem Zusatzersaß des REM vom 30. 12. 1940 jedoch ausgeführt ist, wird der Bereitschaftsdienst seitens der Luft-

gaukommandos bzw. örtlichen Luftschutzleiter nur dann angeordnet, wenn erfahrungsgemäß mit Luftangriffen zu rechnen ist. Selbst in stark luftgefährdeten Orten ist in den unterrichtsfreien Tagesstunden der Bereitschaftsdienst zunächst nicht einzurichten (s. III. Teil S. 336).

Wo Gefolgschaftsmitglieder in ausreichender Zahl in der Schule bzw. in unmittelbarer Nähe wohnen, wird von der Anordnung eines Bereitschaftsdienstes abzusehen sein, da erwartet werden muß, daß diese dann bei einem Luftangriff einsatzfähig sind. Die Aufstellung eines bei Abwesenheit von einzelnen Personen in Kraft tretenden Vertretungsplanes im Rahmen des Betriebsluftschutzplanes ist unbedingt erforderlich.

Die Besonderheit der Unterrichtsverhältnisse bei den Fach- und Berufsfachschulen erfordern insbesondere für den Abendunterricht eine sehr eingehende und sorgfältige Vorarbeit für die Aufstellung des Betriebsluftschutzplanes. Insbesondere bei Berufsschulen mit ihren täglich wechselnden Schülern kann die Durchführung des Bereitschaftsdienstes unter den im Erlaß vom 12. 11. 1940 und der LDv. 755/2 offen gelassenen, durchaus möglichen Fällen bei einer Verschärfung der Luftlage zu einer Belastung der Lehrer führen, die untragbar ist. Gesundheitliche Störungen und Leistungsabfall in der Unterrichtserteilung würden die Folge sein. Für diese Fälle muß die Heranziehung von nicht zur Gefolgschaft gehörenden Luftschutzdienstpflichtigen einen Ausgleich ermöglichen (s. auch LDv. 755, III/A/16).

Betreffs Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes an den Hochschulen und Instituten usw. gilt in Ergänzung hierzu folgendes:

Die Eigenart des Lehr- und Übungsbetriebes (Vorlesungen, Übungen) der Hochschulen machen es fast zur Unmöglichkeit, den Lehrkörper der Hochschulen im oben erwähnten Sinne heranzuziehen (s. a. § 10 des LSchG). Da andererseits die Hochschulen über verhältnismäßig mehr hauptamtliches technisches und Verwaltungspersonal verfügen als die allgemein bildenden und Fachschulen, ist die Besetzung der Einsatzgruppen und die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes leichter möglich.

Die Einschränkungen der Heranziehung im Luftschutzdienst sind ausführlich in der I. DVO § 10 (Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen behandelt (s. III. Teil S. 148).

Zu den unter § 10 (1) aufgeführten Personen sind also alle männlichen Personen im Alter von 18—45 Jahren zu rechnen, es sei denn, daß sie unabhkömmlich (uk) sind. Aber auch dann bedarf ihre Heranziehung zum Luftschutz einer besonderen, auf Antrag der Ortspolizeibehörde vom Wehrbezirkskommando (WBK) zu erteilenden Genehmigung.

§ 10/3 a
I. DVO

Die Ungeeignetheit zum Luftschutzdienst wird unter Berücksichtigung des Lebensalters oder des Gesundheitszustandes durch ärztliche Untersuchung getroffen. Das nähere Verfahren hierzu ist in der V. DVO vom 21. 3. 1938 (s. III. Teil S. 181) und den in Ergänzung dazu ergangenen Erlassen festgelegt.

Betreffs Heranziehung von Personen im hohen Alter hat der RdLu.ObdL in einer Verfügung an den RLB vom 19. 11. 1938 (s. III. Teil S. 279) angeordnet, daß diese — ohne jedoch die Grenze zahlenmäßig festzulegen — nur dann der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht werden sollen, wenn dies mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. Danach können also z. B. pensionierte Lehrer bei gesundheitlich guter Verfassung zum Bereitschaftsdienst an den Schulen herangezogen werden. Bei Jugendlichen (Altersgrenze s. RdErl. vom 12. 11. 1940 und LDv. 755/2 Nr. 15) kann eine Heranziehung auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Die Heranziehung erfolgt gemäß Erlaß des RdLu. ObdL vom 23. 9. 1938 (s. III. Teil S. 276, vgl. auch S. 308).

§ 10/3 b
I. DVO

Der Ortspolizeibehörde ist der Entscheid vorbehalten, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft zu vereinbaren ist oder nicht. Handelt es sich hierbei um Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Dienststellen, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde der Dienststelle, der der Luftschutzpflichtige angehört. Bei Angehörigen einer Reichs- oder Landesbehörde entscheidet diese endgültig.

Das hier den Reichs- und Länderbehörden bzw. den Aufsichtsbehörden eingeräumte Recht des Entscheides über die Her-

anziehung eines Beamten oder Angestellten zur Luftschutzdienstpflicht sollte diese zu besonders sorgfältiger Prüfung von Unabkömmlichkeitsanträgen veranlassen. Der Beamte muß hier entsprechend seinem Treueverhältnis zu Führer und Volk mit besonders gutem Beispiel vorangehen.

Die Einsatzgruppe gliedert sich in

a) Betriebs(Schul-)ordner

Diese sorgen bei Aufruf des Luftschutzes und bei Eingang der Warnmeldung bzw. bei Fliegeralarm für Ordnung innerhalb der Schul- oder Hochschulgebäude. Insbesondere liegt ihnen ob: Regelung des Aufsuchens bzw. Verlassens der Luftschutzräume, Absperrung von Zugängen, Abtransport von Wertgegenständen (bei Hochschulen von Bedeutung!), Verhinderung von Diebstählen usw.

Zu diesem Dienst können nur verantwortungsbewußte, zuverlässige Menschen bestimmt werden.

b) Betriebsfeuerwehr

Sie ist personell und materiell so stark auszustatten, daß der „Brandschutz“ gewährleistet ist. Hierzu gehört: die Bestellung von Brandwachen, Bekämpfung von Entstehungsbränden, wenn erforderlich auch von ausgedehnten Bränden.

Werden keine Entgiftungstrupps aufgestellt, so müssen die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr auch im Entgiftungsdienst ausgebildet werden.

Mindestens zwei Angehörige der Betriebsfeuerwehr sind im Gasspürdienst auszubilden (s. auch LDv. 755/2, III/B/10).

Der Brandbekämpfung muß, wie bereits auf S. — ausgeführt, in den Schulen und Hochschulen besondere Sorgfalt gewidmet werden. Die Bauart dieser Gebäude und ihre Inneneinrichtung machen die Schulen und Hochschulen besonders feuerempfindlich. Die Tatsache, daß sie nachts ohne „Gefolgschaft“ sind, erhöht diese Empfindlichkeit. Schulen und Hochschulen bilden daher wegen ihrer Größe und des damit möglichen Ausmaßes eines Brandes eine ernste Gefahr für die Nachbargrundstücke. Dieser Gefahr muß begegnet werden.

II/C/12

LDv. 755

c) *Betriebssanitätstrupps*

Ihre Aufgabe ist: Versorgung der Verletzten und ihre Betreuung sowie Durchführung der „Ersten Hilfe“. Dazu ist eine genügende Zahl ausgebildeter Betriebssanitäter zur Verfügung zu stellen.

Ihre Zusammenfassung erfolgt in Sanitätstrupps, bestehend aus je einem Führer und mehreren (4—8) Truppangehörigen. Bei großen Schulen und bei Hochschulen müssen mehrere, verschieden starke Sanitätstrupps aufgestellt werden.

d) *Fernsprecher und Melder*

Die Verbindung zum Luftschutzrevier ist vor allem während des Luftangriffs durch Fernsprecher oder Melder sicherzustellen.

In kleineren Betrieben (Schulen) kann dieser Dienst von den Betriebsordnern mit übernommen werden.

Aufgeschlossene, ruhige und einsatzbereite Schüler (Studenten) eignen sich für diesen Dienst besonders.

e) *Trupps für Sonderzwecke*

In den Schulen, besonders in den Fach- und Berufsschulen sowie den Hochschulen, kann die Aufstellung von Sondertrupps erforderlich und zweckmäßig sein. Diese Frage ist von Fall zu Fall im Benehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu regeln.

III/A/8
LDv. 755/2

Gemäß LDv. 755/2 III/8 ist „in den Unterrichts- und den sonstigen für den Aufenthalt der Lehrer und Schüler bestimmten Räumen sowie in den Treppenhäusern durch Aushang die Art der Bekanntgabe des Fliegeralarms in der Schule festzulegen. Der Aushang hat ferner die notwendigen Angaben über das Verhalten bei Fliegeralarm, insbesondere über den aufzusuchenden Luftschutzraum und den Weg dorthin zu enthalten“.

Schwierigkeiten für die Durchführung dieser Forderung bestehen nicht. Der Zeichen- (Kunst-)unterricht gibt Gelegenheit, die Richtungsschilder und Aushänge selbst anzufertigen.

Jede Ueberorganisation ist hierbei zu vermeiden.

Kinder und Jugendliche sind aufgeschlossen und einsatzbereit; sie sind daher immer für Mitarbeit und Einsatz im Luftschutz zu haben, ja, sogar begeistert. Voraussetzung ist aber, daß „die Gefolgschaft“ die Maßnahmen als notwendig und

wichtig ansieht. Jedes Zuviel wird mit feinem Sinn sofort erkannt. Ablehnung, viel schlimmer scharfe Kritik bis zur Lächerlichmachung, sind die Folge.

3. Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes

a) Vorbereitende Maßnahmen

Sie umfassen: allgemeine Orientierung des Betriebsluftschutzeleiters über den Aufbau des Luftschutzes im Ort bzw. in seinem Luftschutzrevier, Luftempfindlichkeit der Schule (Hochschule). Zusammenhang mit benachbarten Betrieben oder Gebäuden. Die einschlägige Beratung erfolgt durch die polizeilichen Dienststellen bzw. durch den RLB kostenlos (LDv. 755/2, III/A/5).

III/A/14

LDv. 755

aa) Organisatorische und personelle Maßnahmen

Vordringlich wichtig ist die Aufstellung des Betriebs- (Schul- bzw. Hochschul-) Luftschutzplanes, wofür Anlage 2 der LDv. 755 einen Anhalt gibt. Seine Aufstellung gibt dem Schulleiter untrüglich Aufschluß über noch vorhandene Lücken in der Organisation und in der Ausstattung mit Gerätschaften; so erhält er die Grundlage für die von ihm geforderten Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Schulunterhaltsträger. Zu beachten ist, daß eine Ausfertigung des Betriebsluftschutzplanes dem örtlichen Luftschutzleiter zur Genehmigung vorzulegen ist.

III/A/15

LDv. 755

Bei der Aufstellung der Trupps ist von der Größe der Schule (Hochschule) auszugehen. Die Größe der Trupps ist je nach den örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, z. B. starke Betriebsfeuerwehr usw.

III/A/16

LDv. 755

Gelingt die Besetzung der Trupps nicht in der für die Eigenart des Betriebes zu fordernden Stärke, dann ist dem örtlichen Luftschutzleiter davon zu berichten und dessen Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Dieser Fall kann bei großen Schulen dann eintreten, wenn der größere Teil der Lehrerschaft im jüngeren Lebensalter steht. Diese dürfen, da sie wehrfähig sind, nicht zum Luftschutzdienst herangezogen werden. Auch bei großen Volksschulen (Doppelsysteme!) dürfte dieser Fall eintreten, da nach den Einschränkungsbestimmungen über die Heranziehung Jugendlicher die Einsatzgruppe nicht ausreichend besetzt werden kann.

III/A/17

LDv. 755

Die Heranziehung der Einsatzgruppe geschieht nicht durch die Polizei, sondern den Betriebsluftschutzleiter gemäß § 9 Abs. 2 der I. DVO (s. III. Teil S. 147) durch schriftlichen Bescheid (Muster im Anhang 3 der LDv. 755).

bb) Beschwerden

III/A/18

LDv. 755

Gegen die Anordnungen des Betriebsluftschutzleiters, insbesondere gegen die Heranziehung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Ortspolizeiverwalter zu. Eine solche Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. es ist der Heranziehung zunächst Folge zu leisten. Gemäß § 21 (2) der I. DVO ist die Beschwerde innerhalb 2 Wochen, gerechnet von dem Tage der Zustellung der Heranziehung, schriftlich bei dem Betriebsluftschutzleiter vorzubringen, der zur Wahrung dieser Beschwerdefrist die Beschwerde unverzüglich an den örtlichen Polizeiverwalter weiterzuleiten hat (s. III. Teil S. 156).

cc) Vergütung und Entschädigungen

Vergütungen.

III/A/19

LDv. 755

Die Frage, welche Vergütungen für persönliche Dienste im Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz gewährt werden, ist zunächst im § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz behandelt worden.

Dabei gilt folgendes:

Nach § 6 Abs. 2 des Luftschutzgesetzes wird für persönliche Dienste grundsätzlich keine Vergütung gewährt; ausgenommen hiervon sind die Angehörigen des Luftschutzwarn- und des SH-Dienstes. Dagegen werden im Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz Entschädigungen für erhöhten Aufwand als Folge der Heranziehung, d. h. beim persönlichen Luftschutzdienst, gewährt.

Zur Regelung dieser Frage ist der Erlaß des RdLu.ObdL über *Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen* — Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 1939 III/B/1 a Nr. 7382/39 — ergangen (s. III. Teil S. 289).

Der Erlaß hat für Krieg und Frieden Geltung; er unterscheidet:

- a) Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die eine Uebernachtung erfordert, und
- b) solche, bei denen dies nicht erforderlich ist.

Der Erlaß regelt ferner die Zahlung von Entschädigungen bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung, der gegebenenfalls zu zahlenden Fahrt-(Reise-)kosten, ferner die Gewährung von Vergütungen bei Erkrankungen oder Unfällen¹⁾.

Entschädigungen.

Die §§ 15 und 16 der I. DVO behandeln die Sachschäden und die Unfallversicherung im Luftschutz. Durch bes. RdErl. vom 27. 9. 1937 (ZL I/3 e Nr. 3101/37) hat der RdLu.ObdL in Ergänzung zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO Ausführungsbestimmungen über die Unfallversicherung im Luftschutz getroffen (s. III. Teil S. 270).

Die hier getroffenen Sonderbestimmungen sind genauestens zu beachten, da bei Versäumnis die Haftbarmachung des Betriebsluftschutzleiters in Kraft tritt.

dd) Ausbildung und Uebungen

Ausbildung.

Die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und der Einsatzgruppe erfolgt gemäß III/A/5 der LDv. 755/2 durch den Reichsluftschutzbund kostenlos. Hiernach gilt Ziff. 22 der LDv. 755 nicht mehr!

III/A/20-25

LDv. 755

Uebungen.

Gemäß Erlaß des REM vom 30. 10. 1939 (1) ist von der Durchführung besonderer Luftschutzübungen abzusehen. Veranlassung hierzu gaben die mancherorts durchgeführten „Uebungen“ im Schulluftschutz, die nach Anlage und Durchführung nur als „Ueberorganisation“ im Sinne der Ziff. 13 der LDv. 755 angesehen werden müssen (s. III. Teil S. 332).

Demgegenüber ordnet jedoch der angezogene Erlaß an, daß das Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm halbjährlich geübt werden muß.

Die Uebungen dienen gemäß Ziff. 23—25 der LDv. 755

- a) der praktischen Ausbildung der Gefolgschaft oder

¹⁾ Vgl. auch III. Teil S. 319, 344 u. 345.

b) der Ueberprüfung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes.

Die Anordnung zur Durchführung einer Uebung kann von dem Dienststellenleiter (Direktor, Kurator) ergehen, auch wenn er nicht Betriebsluftschutzleiter ist (Ziff. 24 der LDv. 755).

Alle Uebungen müssen dem örtlichen Luftschutzleiter so rechtzeitig angezeigt werden, daß es ihm möglich ist, der Uebung beizuwohnen und auf ihre Anlage Einfluß zu nehmen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn zu oder annähernd zu diesem Termin eine andere große Luftschutzübung im Revier geplant ist; es wird dann zweckmäßig sein, die Uebung der Schule mit dem anderen Uebungsvorhaben (z. B. Werkluftschutz) zu verbinden.

Die bei den Uebungen erzielten Zeiten (z. B. die Dauer in Minuten, die erforderlich ist vom Augenblick der Alarmgebung bis zur Besetzung aller Posten, der Luftschutzräume usw.) sind dem örtlichen Luftschutzleiter schriftlich zu melden.

ee) Sächliche Maßnahmen

III/A/26-27

LDv. 755

Die Alarmierung der Betriebe (Schulen, Hochschulen) des erweiterten Selbstschutzes erfolgt, sofern diese wegen ihrer Wichtigkeit nicht als Luftschutzwarnstellen unmittelbar an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (z. B. Kliniken, Institute), durch die auch für die Allgemeinheit geltenden akustischen Großalarmgeräte.

Sehr wichtig ist die Weitergabe des Fliegeralarms innerhalb der Schule bzw. Hochschule. Die Verwendung von akustischen Signalen (Klingelzeichen, Gongschläge, kleine Sirenen) ist gestattet.

Die Festlegung der mit diesen Geräten zu übermittelnden Zeichen ist besonders wichtig und bedarf einer sorgsamem Ueberlegung, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß eine Verwechslung mit anderen Signalen (Beginn und Ende der Unterrichtsstunden, Feueralarme) ausgeschlossen ist.

Vorwarnungen, die die Möglichkeit geben, bei der angeschlossenen Schule oder Hochschule unauffällig vorbereitende Maßnahmen zu treffen, dürfen nicht akustisch, sondern nur durch Melder oder Fernsprecher weitergegeben werden, da sie nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Außerordentlich wichtig ist dann die Benachrichtigung der Einsatzgruppe, insbesondere in der Nacht, bzw. des Bereitschaftsdienstes. Dazu muß ein von Fall zu Fall genau festzulegendes Verfahren erprobt und geübt werden. Wegen des im Ernstfall durch Einziehungen oder aber bei Erkrankungen möglichen Ausfalls einzelner Personen ist auch stets die Vertretung im Behinderungsfalle festzulegen.

Für die Ausrüstung der Einsatzgruppe gibt Anhang 5 der LDv. 755 einen Anhalt (s. III. Teil S. 264).

III/A/28

LDv. 755

Von zahlenmäßig genauen Festlegungen ist hierbei Abstand genommen worden, da im erweiterten Selbstschutz „Betriebe“ erfaßt sind, die sich außerordentlich voneinander unterscheiden. Auf das Bedürfnis dieser „Betriebe“ ist die Ausrüstung abzustellen; nicht nur der Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Ausrüstung, der im Ernstfall die Wirksamkeit sicherzustellen hat, ist hierfür maßgebend, sondern auch der Grundsatz einer auf Sparsamkeit ausgehenden Bedarfslenkung.

Gemäß Anhang 5 sind die Mitglieder der Einsatz- und Bereitschaftsgruppe mit der Volksgasmaske (VM 37 bzw. VM 40) auszustatten (vgl. dazu III. Teil S. 264).

Die Ausrüstung der Einsatzgruppe mit den nach Muster in Anlage 7 geforderten Armbinden bereitet keine Schwierigkeit.

Bei Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr ist die Beratung des RLB bzw. der Feuerschutzpolizei dringend geboten. Nur Fachleute sind in der Lage, hier den für den Schutz des Gebäudes erforderlichen Mindestbedarf anzugeben. Zu beachten ist, daß in manchen Instituten der Hochschulen bzw. Forschungsanstalten die Beschaffung von Sonderlöschgerät erforderlich sein dürfte.

Unter allen Umständen sind aber einfachere Maßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung von Wassereimern, Wasserfässern, Leitern, Schaufeln, Sandkästen, Aexten, Feuerpatschen, Einreißhaken, Leinen.

Immer soll der Grundsatz gelten: die Betriebsfeuerwehr muß in der Lage sein, vermöge ihrer Ausrüstung auch ohne Eingreifen des SHD einen Brand erfolgreich zu bekämpfen.

Für die Ausrüstung mit Sanitätsgerät schreibt die LDv. 755/2 ausdrücklich vor:

III/B/9

LDv. 755/2

- 1 Luftschutzhausapotheke oder
- 1 Luftschutzverbandskasten,

1 oder mehrere — notfalls behelfsmäßige —
Luftschutzkrankentragen.

Die weitere Ausrüstung mit diesem oder sonstigem Sanitätsgerät richtet sich nach der Größe der Schule (Hochschule) gemäß Anhang 5, Ziff. 3 der LDv. 755.

III/B/10
LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 10 LDv. 755/2 sind die einfachen Gaserkennungsmittel (Spürpulver oder Spürpapier) vorrätig zu halten.

Ueber den Bezug der Sondergeräte und Ausrüstungsstücke für die Einsatzgruppe gilt folgendes:

Gemäß § 8 des LSchG ist der Vertrieb von Geräten oder Mitteln für den Luftschutz genehmigungspflichtig. Das Durchführungsverfahren ist in der IV. DVO vom 31. 1. 1938 (Neufassung 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 178) geregelt.

Durch das Gesetz wie auch die IV. DVO wird der Käufer von Bedarfsgegenständen (Luftschutzgegenständen) für die Durchführung des Luftschutzes vor dem Erwerb unzweckmäßiger Geräte geschützt.

Der Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät ist durch Erlaß des RdLu.ObdL (RMdI und RWiM) vom 28. 9. 1939 geregelt (s. III. Teil S. 299).

In Zweifelsfällen wird immer der Rat des RLB, des örtlichen Polizeiverwalters, schließlich auch in Sonderfällen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz (Berlin SW 29, Friesenstraße 16) einzuholen sein.

Zur Ausrüstung der Fernsprecher und Melder sind besondere Aufwendungen nicht erforderlich. Mit besonderer Sorgfalt muß das Verzeichnis der bei Ausfall des Dienstfernsprechers benutzbaren Anschlußstellen aufgestellt werden; öftere Nachprüfung ist erforderlich.

Verdunklung.

III/A/29
LDv. 755

Die Verdunklung hat den Zweck, dem Flieger das Auffinden des befohlenen Zieles zu erschweren und einen gezielten Bombenabwurf unmöglich zu machen. Sie ist damit sicherlich eine der wichtigsten und auch wirksamsten Luftschutzmaßnahmen. Diese Tatsache muß dem deutschen Volk immer wieder eingehämmert werden! Schule und Hochschule können durch Aufklärung und Vorbild hierbei besonders wirksam tätig sein.

Die Bedeutung der Verdunklung im Rahmen der für die Landesverteidigung notwendigen und wichtigen Maßnahmen

kommt dadurch zum Ausdruck, daß eine der bisher ergangenen Durchführungsverordnungen (VIII. DVO, s. III. Teil S. 186) ausdrücklich *Verdunklungsverordnung* heißt. Da die VIII. DVO am 23. 5. 1939 erlassen wurde, ist Ziff. 29 der LDv. 755 als überholt anzusehen. Alle zur Durchführung der Verdunklung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich also aus der VIII. DVO. Zur Behebung von Zweifeln sei in Ergänzung dazu folgendes ausgeführt:

Vom Aufruf des Luftschutzes ab, praktisch also während des ganzen Krieges, ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen. Durch besonderen Erlaß des RdLu.ObdL vom 24. 4. 1940 gilt als Zeitpunkt des Hellwerdens der Sonnenaufgang, als Einbruch der Dunkelheit der Sonnenuntergang (s. III. Teil S. 305).

Besondere Bedeutung hat der § 2 der VIII. DVO.

Hiernach ist für die Verdunklung der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich. Für die dem REM unmittelbar unterstehenden Schulen, Hochschulen und Institute ist somit das Reich, bei den Ländereinrichtungen sind diese selbst, bei den gemeindlichen Einrichtungen die Gemeinden als „Eigentümer“ haftbar.

Bei den privaten Schulen, die sehr oft in gemieteten Räumen untergebracht sind, und bei hoheitlichen und Hochschuleinrichtungen — sofern sie in gemieteten Räumen untergebracht sind — gilt der Mieter als verantwortlich, da der Eigentümer keine tatsächliche Gewalt mehr ausüben kann. Die Verantwortlichkeit schließt in sich die Aufbringung der Kosten der Verdunklungsmaßnahmen.

Der Umfang der Verdunklungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Teil II der VIII. DVO: Besondere Vorschriften (siehe III. Teil S. 187).

Die Verdunklungsmaßnahmen sind schon im Frieden soweit vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können (§ 4 der VIII. DVO). Das Maß der Verpflichtung zur Vorbereitung ist verschieden und muß von Fall zu Fall festgelegt werden.

Schulen und Einrichtungen von Hochschulen, die ausschließlich mit Tagesunterricht bzw. -arbeit zu rechnen haben, können

ohne weiteres Erleichterungen gemäß § 6 der VIII. DVO für sich in Anspruch nehmen. Von der dabei gemachten Auflage, daß diese „Betriebe“ an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sein müssen, wird gleichfalls abzusehen sein. Der endgültige Entscheid wird von der zuständigen Wehrmachtsdienststelle (Luftgaukommando) getroffen, sofern nicht schon der örtliche Polizeiverwalter auf einen diesbezüglichen Antrag von sich aus entscheidet. Eine Ausnahme machen hiervon jedoch Schulen und sonstige schulähnliche Einrichtungen, die für den Kriegsfall für einen anderen Zweck (Lazarett, Lager, Kommandostelle usw.) vorgesehen sind. Bei ihnen sind die Verdunklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 13 LDv. 755/2 durchzuführen; allerdings fallen die entstehenden Kosten weder dem Eigentümer noch dem „Gewaltinhaber“ (bei Mietgebäuden!) zur Last. (S. a. RdErl. d. RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 297). In Ergänzung zu der VIII. DVO sind bisher für Schule und Hochschule folgende Erlasse ergangen:

III/B/13
LDv. 755/2

Am 21. 10. 1939 vom RMdI (s. III. Teil S. 300):

Anstrich der Bordsteine aus Anlaß der Verdunklung.

Der Erlaß hat Bedeutung für die Hochschulen, Institute und Kliniken sowie Schulen, die mehrere Einzelgebäude auf großen Höfen bzw. Grundstücken umfassen.

Am 22. 10. 1940 vom RdLu.ObdL (s. III. Teil S. 195):

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) (meist als „Blaulichtverordnung“ bezeichnet).

Gerade diese Ausführungsbestimmungen sind bedeutungsvoll, weil sie die inzwischen auf Grund des Krieges gemachten Erfahrungen wiedergeben.

Luftschutzräume.

III/A/30-35
LDv. 755

Luftschutzräume sollen ihren Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkung von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und Bautrümmer sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren (1. Abschn. Ziff. 3 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum LSchG vom 4. 5. 1937, „Schutzraumbestimmungen“) (s. III. Teil S. 160).

Die Bedeutung der Luftschutzräume für den Schutz der Bevölkerung kommt in diesen wenigen Sätzen der „Schutzraumbestimmungen“ zum Ausdruck. Die derzeitige Luftlage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß Luftangriffe des Feindes bei Tage nur selten zur Durchführung kommen, darf weder die Schulträger noch die Aufsichtsbehörden davon abhalten, alle für den Luftschutzraumbau ergangenen Bestimmungen trotzdem zur Durchführung zu bringen.

Den Schulen ist unser kostbarstes Gut, unsere Jugend, anvertraut. Sie ist ausreichend zu schützen.

Bei den Hochschulen handelt es sich nicht nur um den Schutz der „Gefolgschaft“: in ihren Kliniken sind Volksgenossen untergebracht, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer besonderen Fürsorge im Luftschutz — hier durch Einrichtung von Luftschutzräumen — bedürfen.

Weiter kann es sich bei den Hochschulen, den ihnen angeschlossenen Instituten und bei den Forschungsanstalten auch darum handeln, kostbare materielle Werte (Instrumentarien, Forschungsakten, Schrifttum usw.) bei Fliegeralarm zu sichern.

Auf Grund der inzwischen gemachten Kriegserfahrungen sind auf Weisung des Führers und Reichskanzlers durch Erlaß des RdLu.ObdL Bestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzraumbaus ergangen, die über obige Bestimmungen zum Teil hinausgehen.

Bei der Anlage von Luftschutzräumen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Für Neubauten wurde nunmehr angeordnet, daß diese grundsätzlich bombensichere Luftschutzräume erhalten müssen.

Ein Luftschutzraum ist bombensicher, wenn er vollen Schutz gegen übliche Abwurfmunition (Sprengbomben) bietet. Bombensichere Luftschutzräume können als Haus, Turm, Bunker oder Stollen errichtet werden. Für den Grundriß gilt, daß dieser als Rechteck, Quadrat, Kreis, Vieleck oder bandartig ausgebildet sein kann. Diese Möglichkeiten erlauben es, in jedes Bauvorhaben den geforderten bombensicheren Luftschutzraumbau architektonisch und konstruktiv einzugliedern.

Ueber die bautechnische Ausführung von bombensicheren Luftschutzräumen sind seitens des RdLu.ObdL die erforder-

lichen Bestimmungen herausgegeben worden; sie sind vorerst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Für die Unterrichtsverwaltung bedeutet diese nunmehr als endgültig anzusehende Entscheidung des Führers, daß jedes neu zu errichtende Schul- bzw. Hochschulgebäude nach diesen Bestimmungen zu erstellen ist. Die Baukosten werden hierdurch erheblich anwachsen.

Die Unkosten für die Erstellung bombensicherer Luftschutzräume, insbesondere in Schulen und Hochschulen, lassen sich aber wesentlich dadurch senken, daß künstliche Belüftung zur Anwendung kommt, weil durch diese Maßnahme der Luftbedarf ganz allgemein von 3 cbm auf 1 cbm für den zu schützenden Schutzrauminsassen herabgesetzt wird. Da andererseits je Schulkind eine Grundfläche von 0,6 qm im Luftschutzraum gefordert wird, ist die Durchführung von bisher allerdings nur in Großstädten durchgeführten 3—4-stöckigen Schulbauvorhaben kaum noch möglich. Weitgehende Auswirkung aber tritt bei dem Bau der neuen Hochschulen (hier der Kliniken) ein. Diese erhalten nicht nur bombensichere Luftschutzräume für die Patienten und die Gefolgschaft, sondern auch bombensichere Operationsräume.

III/B/11
LDv. 755/2

Für die bestehenden Gebäude gilt grundsätzlich, daß dort, wo keine oder nur unzureichende Luftschutzräume vorhanden sind, behelfsmäßige Luftschutzräume nach den „Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden“ der IX. DVO vom 17. 8. 1939 (s. III. Teil S. 198) hergerichtet werden müssen.

Die vorhandenen öffentlichen Luftschutzräume (also auch die in Schulen zur Errichtung gekommenen) sind, soweit das überhaupt möglich ist, auf Bombensicherheit zu verstärken.

Können behelfsmäßige Luftschutzräume nach den vorliegenden Bestimmungen innerhalb einer Schule oder Hochschule nicht hergerichtet werden, so müssen überdeckte Deckungsgräben gemäß Erlaß des RdLu.ObdL vom 8. 12. 1939 (s. III. Teil S. 302) angelegt werden.

Bei hohem Grundwasserstand müssen dann diese Gräben — wie auch die bombensicheren Bunker — über Erdgleiche angelegt, d.h. aufgesetzt werden.

Besondere Bedeutung ist den am 12. 3. 1940 durch Gesetz angeordneten Brandmauerdurchbrüchen (s. III. Teil S. 227) beizumessen.

Schulen und Hochschulen, die innerhalb bzw. im Anschluß an Wohnblocks errichtet sind, müssen beschleunigt diese Brandmauerdurchbrüche erhalten.

Ob in Einzelfällen von diesen sehr weitgehenden Bestimmungen für Schulen und Hochschulen abgewichen werden kann, entscheidet der örtliche Luftschutzleiter nach Bericht an das zuständige Luftgaukommando.

Der RdLu.ObdL hat mit Erlaß vom 28. 8. 1939 (s. III. Teil S. 294) in Ergänzung zur IX. DVO bestimmt, daß bei abgelegenen Gebäuden von Maßnahmen grundsätzlich abzusehen ist.

In ländlichen Gebieten sollen behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Gebiete in stark luftgefährdeten Räumen (z. B. in Grenznähe oder in großen Industriegebieten) liegen. In diesen Fällen muß die Durchführung der Behelfsmaßnahmen vom Ortspolizeiverwalter durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ferner sind in ländlichen Gebieten die Behelfsmaßnahmen dann durchzuführen, wenn es sich um stark luftgefährdete Baugrundstücke handelt.

Die Entscheidung darüber haben die örtlichen Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen, der sich seinerseits an das zuständige Luftgaukommando zu wenden hat. —

Als stark luftgefährdet ist ein Grundstück anzusehen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mitbetroffen werden kann. Dies gilt für Grundstücke, die in der Nähe folgender Einrichtungen liegen: Wehrmachtsanlagen, wichtige Industriewerke, öffentliche Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw.). Ein Entfernung von 500 m von diesen oder ähnlichen Anlagen gilt als Grenze.

Die IX. DVO ist eine Rahmenverordnung, die ihre Ergänzung durch die oben angeführten zwei Ausführungsbestimmungen erhalten hat.

Ausgehend von der Tatsache, daß in bestehenden Gebäuden die Anlage von endgültigen Luftschutzräumen nach der II. DVO bautechnisch schwierig und zudem nur mit hohem Aufwand

an Arbeitsstunden, Werkstoffen usw. möglich ist, schien es geboten, die an manchen Orten auf Grund der Freiwilligkeit gemachten Erfahrungen für die Allgemeinheit auszuwerten. Das ist nunmehr geschehen. Die IX. DVO macht die Durchführung dieser Maßnahmen zur Pflicht.

Der § 2 (1) der IX. DVO regelt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen eindeutig. Demnach ist der Eigentümer verantwortlich. Zu trennen hiervon ist aber die Kostentragungspflicht. Der Abs. 2 des § 2, wonach — von dem Gedanken der Luftschutzgemeinschaft ausgehend — alle Beteiligten, also auch die Mieter neben dem Eigentümer beitragsverpflichtet sind, ist inzwischen durch einen neuen Erlaß des RdLu.ObdL zum Teil außer Kraft gesetzt worden.

Die Pflichten des „Betriebsluftschutzleiters“ beim Schutzraumbau sind in den Ziff. 30—35 der LDv. 755 festgelegt.

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.

III/A/36

LDv. 755

Alle Brandschutzmaßnahmen haben sich darauf zu erstrecken, daß die Entstehung eines Brandes erschwert, die Ausdehnung eines Brandes eingeschränkt oder verhindert wird.

Wichtige Anordnungen hierzu sind in der III. DVO zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 (Entrümpelungs-VO) (siehe III. Teil S. 176) ergangen, deren Durchführung in den Schulen und Hochschulen auf keine allzu großen Schwierigkeiten stoßen dürfte.

III/B/13

LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 13 der LDv. 755/2 sind alle Luftschutzmaßnahmen (Verdunklung, Schutzräume bzw. behelfsmäßiger Luftschutzraumbau usw.) auch in den Schulen durchzuführen, die im Kriegsfall für einen anderen Zweck vorgesehen sind. Da es sich hierbei um vorbereitende Maßnahmen der Landesverteidigung handelt, werden die Kosten (Begleiterlaß d. RLM zur LDv. 755/2) gemäß Erlaß des RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 336) aufgebracht.

b) Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

III/B/37

LDv. 755

Vom Aufruf des Luftschutzes ab muß der Betriebsluftschutzleiter oder sein Vertreter dauernd im „Betrieb“ anwesend, außerhalb der Arbeitszeit jederzeit fernmündlich erreichbar sein.

Ziff. 15 der LDv. 755/2 ordnet zur Vermeidung untragbarer Belastung des Lehrkörpers und der Schüler (Studierenden) an, daß, wenn die Luftlage es erfordert, seitens des örtlichen Luftschutzleiters ein Bereitschaftsdienst eingerichtet wird. Er wird für den Fall einer vorübergehenden Einstellung des Unterrichts oder für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien, Sonn- und Feiertage, Nachtzeit) eingesetzt.

III/C/15
LDv. 755/2

Der Bereitschaftsdienst wird aus der Einsatzgruppe gestellt.

Zahlenmäßig ist er so stark zu machen, daß die erste Brandbekämpfung wirksam aufgenommen werden kann. Hierzu werden 2—3 Personen je Gebäude als ausreichend erachtet. Für die „Erste Hilfe“ wird ein dazu ausgebildetes Gefolgschaftsmitglied genügen. Der Bereitschaftsdienst muß in der Schule (Hochschule) anwesend sein oder schnell herbeigeholt werden können. Für die zweckentsprechende Unterbringung des Bereitschaftsdienstes (insbesondere bei Nachtdienst) ist Sorge zu tragen. Ueber die Heranziehung von Erwachsenen und Minderjährigen zum Bereitschaftsdienst ist ein Sondererlaß des RdLu.ObdL ergangen. Soweit davon der Bereitschaftsdienst der Schulen und Hochschulen betroffen wird, ist der Inhalt in die LDv. 755/2 (Ziff, 15, 2. u. 3. Abs.) einbezogen worden.

Neben diesen wichtigsten personellen Maßnahmen muß die „Gefolgschaft“ nochmals über ihr Verhalten und ihre Aufgaben bei Luftangriffen aufgeklärt und unterrichtet werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten und sichersten in Form der im Erlaß des REM vom 30. 10. 1939 ausdrücklich geforderten Übungen über das Verhalten bei Fliegeralarm.

III/B/38
LDv. 755

Die Luftschutzbereitschaft ist schriftlich dem örtlichen Luftschutzleiter zu melden.

III/B/40
LDv. 755

Außerordentlich wichtig ist die in Ziff. 16 der LDv. 755/2 getroffene Anordnung, daß nach Eingang der Alarmmeldung (Vorwarnung) oder bei Fliegeralarm die Schüler (Hochschüler) das Schulgrundstück nicht mehr verlassen dürfen.

III/C/16
LDv. 755/2

Als Folge von Fliegeralarm besteht die Möglichkeit, daß z. B. der Berufsschulunterricht eingeschränkt werden muß. Ueber die sich hieraus nach dem Jugendschutzgesetz ergebenden Rechtsverhältnisse hat der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom

9. 11. 1940 (s. III. Teil S. 317) Entscheidung getroffen. Im übrigen gilt für die Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz der gemeinsame Erlaß des RMdI und des RdLu.ObdL vom 19. 6. 1940 (siehe III. Teil S. 308).

III/C/17
LDv. 755/2

Bei Fliegeralarm (Ziff. 17 LDv. 755/2) begibt sich die Einsatzgruppe an ihre zugewiesenen Plätze, die übrige Gefolgschaft in die LS-Räume der Schule, wo die Lehrkräfte (Betriebsordner) die Aufsicht übernehmen. Besondere Vorsorge ist in den LS-Räumen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen.

Der Reichserziehungsminister hat daher durch Erlaß vom 13. 11. 1940 — K I b 8752/15. 10. 1940 (97), E I, E II usw. — die hierfür erforderlichen Anweisungen gegeben (s. III. Teil S. 334).

Im Nachgang hierzu ist seitens des REM (K I b 8752/30. 10. 1940 (101) E I, E II usw.) ein Erlaß des RdLu.ObdL vom 30. 10. 1940 (s. III. Teil S. 340) bekanntgegeben worden, der auch für die Hochschulen Anwendung findet.

III/C/42 ff.
LDv. 755

Ueber die weiteren Maßnahmen bei Luftangriffen wird auf Ziff. 42 ff. der LDv. 755 verwiesen. Einige Vorschriften der LDv. 755 sind allerdings als überholt zu betrachten, weil auf Grund der Kriegserfahrungen andere an deren Stelle treten mußten.

Fensterscheiben sind gemäß Vorschriften bzw. Anregungen des vom RLB im Auftrage des RLM herausgegebenen Merkblattes über den Schutz der Fensterscheiben bei Luftangriffen (s. III. Teil S. 276) zu behandeln.

Ueber die Abstellung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität) sowie von Leitungen der Zentralheizung gilt folgendes.

Gasleitungen sollen nach einer Verfügung des RdLu.ObdL nicht abgestellt werden. Desgleichen sind Wasserleitungen wegen ihrer Wichtigkeit für den Brandschutz nicht abzustellen. Elektrische Leitungen bleiben unter Strom, da dieser im Winter zur (behelfsmäßigen) Heizung der LS-Räume erforderlich ist. Bei zentral beheizten Gebäuden ist zu unterscheiden zwischen

- a) Dampfheizung,
- b) Warmwasserheizung.

- Zu a) Leitungen, die durch die LS-Räume führen, sind abzustellen, da bei Schäden die Gefahr von Verbrennungen und Verbrühungen besteht. Die Feuerungstüren sind zur Herabsetzung der Dampferzeugung zu öffnen.
- Zu b) Warmwasserheizungen führen als Wärmeträger große Wassermengen. Diese können nach Beschädigung der Leitungsanlagen bei Ausströmen des Wassers und Uebertritt in die LS-Räume unter Umständen lebensbedrohend sein. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die an oder durch die LS-Räume führende Warmwasserrohranlage bei Fliegeralarm abgesperrt werden kann.

Nach Ziff. 45 der LDv. 755 kann der „Betriebluftschutzeiter“ (Schulleiter) zur Vermeidung allzu langer Unterbrechungen des „Betriebes“ diesen auf eigene Verantwortung noch vor der Entwarnung wieder aufnehmen.

III/C/45

LDv. 755

Der hier dem Betriebsführer gegebene Selbstentscheid gilt im Sinne des Gesetzgebers nur für wichtige (Kriegs-) Betriebe, Forschungsstätten, Institute. Inwieweit diese Anordnung auch bei Krankenhäusern (Kliniken) Anwendung findet, wird von der jeweiligen Lage abhängig zu machen sein.

E. Die Kosten für die Durchführung des Luftschutzes

Bei den Kosten für die Durchführung des Luftschutzes ist zu unterscheiden zwischen sächlichen und persönlichen Kosten einerseits und einmaligen und laufenden Kosten andererseits.

Es ist außerdem zu beachten, ob es sich hierbei um Häuser und Grundstücke handelt, die sich im Besitze des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. — d. h. des Schulträgers — befinden oder ob der Schulträger Mieter ist.

1. Der Schul(Hochschul-)unterhaltsträger ist Besitzer der Häuser und Grundstücke, für die Luftschutzmaßnahmen zur Durchführung kommen.

A. Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und Erweiterten Selbstschutz.

1. Reich

- a) Altreich (einschl. Saargebiet und Hamburg),
- b) die 10 Reichsgaue.
 - a) Reichseinrichtungen,
 - β) Einrichtungen der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

Zu 1a), 1bα)

Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1940 — A 1301 (40) — 29 I (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940), betr. Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940, wurde bestimmt:

Die Buchung der Kosten geschieht bei dem (im Haushaltsjahr 1938 zum erstenmal) neugeschaffenen Titel 15 a mit der Zweckbestimmung: „Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und Erweiterten Selbstschutz“.

Der Titel 15 a erhält die Fassung:

1. Herrichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen einschl. der ersten Geräte- und Materialbeschaffung, soweit die Kosten 30 000,— RM¹⁾ nicht übersteigen, sowie behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzkellern.
2. Sonstige Maßnahmen (Geräteergänzung, Ausbildung, Verdunklung usw.)
3. Aufwendungen für die Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz.

Daraus ergibt sich, daß Kosten, die den Betrag von RM 50 000,— (ab Haushalt 1942!) übersteigen, einer be-

¹⁾ Für das Haushaltsjahr 1942 ist dieser Betrag auf 50 000,— RM erhöht worden. Siehe auch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S. 262 — E 4 — vom 11. November 1941 — A 1301 (42) — 1190/41 I g. Auf den Erlaß vom 29. 10. 1938 (RBB 1938 — S. 333/336) — A 1301 39 — 5 I g —, wonach Luftschutzmaßnahmen in Luftschutzorten II. Ordnung nur in den wichtigeren Orten und im Benehmen mit den Luftgaukommandos in Betracht kommen, wird Bezug genommen.

sonderen Genehmigung durch den Reichsfinanzminister bedürfen.

Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 10. 1938 — A 1301 (39- 5 I g) — (RBB. S. 333) darf für Gerät, das bei Luftschutzübungen usw. infolge Verschleiß oder Beschädigung ersetzt werden muß, entsprechend dem Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten, jährlich bis zu 0,1 v. H. der seinerzeit ermittelten Kostensätze in Ansatz gebracht werden.

Zu 1 b β)

Für schulische und sonstige Erziehungseinrichtungen der Gemeinden, Gemeindeverbände usw. gilt, daß die Kosten für alle Luftschutzmaßnahmen (einmalig, laufend) von diesen in deren Haushalt ausgebracht werden müssen. Bedürftige Gemeinden erhalten Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock des Reichsministers des Innern.

2. L ä n d e r

- a) Preußen.
- b) Die übrigen Länder.
 - α) Staatliche Einrichtungen,
 - β) Nichtstaatliche Einrichtungen.

Zu 2 a α)

Die Ausführung und Finanzierung von Bauten (Luftschutzräume, behelfsmäßige Luftschutzräume usw.) für die Durchführung des Luftschutzes geschieht über die zuständigen Hochbauämter im preußischen Verwaltungswege.

Dagegen werden die Kosten für Verdunklung, für die Beschaffung von Selbstschutzgerät und sonstiger Ausrüstungsstücke sowie für die Heranziehung zu persönlichen Diensten bei Kap. 175, Tit. 26 als Mehrausgabe verrechnet (s. auch die Erlasse des REM vom 2. 8. 40 — E III b 1761 —¹⁾ und vom 5. 12. 1940 — E III c 3248 (III. Teil S. 335).

¹⁾ Wegen der Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz hat der RdLu.ObdL mit Erlaß vom 23. 4. 1941 Insp. d. Luftschutzes Nr. 5351/41 (2 II B) Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO erlassen, die zu beachten sind (s. III. Teil S. 319, vgl. auch S. 344 u. 345).

Zu 2a β)

Bei den nichtstaatlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Schulwesens (Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) bringen diese die Kosten in ihrem Haushalt auf.

Bei Bedürftigkeit werden Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock des Reichsministerium des Innern gewährt.

Zu 2b α)

Die Veranschlagung der Mittel für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden geschieht unter dem Titel 205 gemäß dem Eingliederungsplan (Anlage 3 des Rund-Erlasses RFinM vom 12. 11. 1941 — Lg 1400 — 110 I A — RBB S. 265).

Dieser Titel hat die Fassung: Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und im Erweiterten Selbstschutz einschl. Reisekosten. Er erfaßt also alle persönlichen und sächlichen Kosten.

Zu 2b β)

Die Richtlinien von 2 a β) gelten auch hier.

B. Luftschutzmaßnahmen im Werkluftschutz.

Nur wenige „Betriebe“ im Bereich der Unterrichtsverwaltung sind im Werkluftschutz erfaßt.

Sie sind dem Reichsverband der deutschen Industrie beitragspflichtig.

Die Ausbringung der Beträge für einmalige Ausgaben (Luftschutzräume, Einrichtung, Ausstattung usw.) sowie für die laufenden Ausgaben erfolgt im Haushalt dieser „Betriebe“ unter Titel 15 a.

II. Die Schulen (Hochschulen) bzw. andere Einrichtungen der Unterrichtsverwaltung) befinden sich in Mietgebäuden bzw. auf Mietgrundstücken.

Für die Kostenregelung bei Mietgebäuden und Grundstücken gelten folgende Erlasse des RdLu.ObdL:

1. „Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen“ vom 6. Februar 1941 (RMinBl. Nr. 5 S. 46).
2. „Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden“ vom 26. Juli 1941 (RMinBl. Nr. 26 S. 183) (III. Teil S. 320)
und in Ergänzung hierzu:
3. „Bestimmungen über das Verfahren bei der Erstattung geldlicher Aufwendungen für die Herrichtung von Luftschutzräumen“ (kurz „Verfahrensbestimmungen“ genannt). Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. August 1941 (RMinBl. Nr. 30 S. 228).

Hiernach gilt folgendes:

- a) Geldaufwendungen für „behelfsmäßige“ und für „endgültige“ Maßnahmen im Selbstschutz:

Nach den „Zweiten Richtlinien“ erstattet das Reich dem Hauseigentümer für Herrichtungen in Luftschutzräumen des Selbstschutzes, die nach dem 1. Oktober 1941 fertig wurden, die Kosten.

Es wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um „behelfsmäßige“ oder „endgültige“ Maßnahmen handelt (Zweite Richtl. § 22, 23, 10).

Diese großzügige und weitgefaßte Einbeziehung jedes deutschen Wohnhauses oder Grundstückes in den Kreis der Wehrbauten hat besondere Bedeutung für die Inhaber bzw. Leiter von privaten Schulen und Unterrichtsanstalten — soweit sie dem Selbstschutz zugeteilt sind.

- b) Geldaufwendungen für „behelfsmäßige“ und „vorwiegend behelfsmäßige“ Maßnahmen bei Betrieben und öffentlichen Dienststellen:

Den öffentlichen Dienststellen und Betrieben, die nicht zum Selbstschutz, sondern zum Erweiterten Selbstschutz bzw. Werkluftschutz gehören, werden die Kosten vom Reich nicht ersetzt (Zweite Richtl. § 30).

Diese Dienststellen usw. sind dem Hauseigentümer „beitragspflichtig“. Der von ihnen zu tragende Kostenanteil bemißt sich nach der Miethöhe im Verhältnis zur Gesamtmiete des Grundstücks, nicht nach der Personenzahl (Zweite Richtl. § 31).

- c) Geldaufwendungen für „endgültige“ und „vorwiegend endgültige“ Maßnahmen bei „öffentlichen Dienststellen“ und „Betrieben“:

An die Stelle des unter b) aufgeführten Grundsatzes der Kostenbeteiligung (der Beitragspflicht!) tritt eine Mieterhöhung bis zu 7 v. H.

Die Kosten für alle diese Maßnahmen sind seitens der Schulen und Hochschulen gemäß den unter A 1. und 2. aufgeführten Finanzierungs- bzw. Etatgrundsätzen aufzubringen, also in den Haushalten auszubringen.

(S. auch Runderlaß des REM. vom 2. 10. 1941 — E IV a Nr. 4500/41, K I b, E III (III. Teil S. 345), betr. Luftschutz in staatl. Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw.)